

- Inhalt
- des Sechs und zwanzigsten Stücks.**
- 1.) Königl. Preuß. Patent in Schlesien zu Verhütung der Desertion p. 76. sq.
  - 2.) Supplement zum ersten Band
    - a. Verschiedene Documente und Urkunden, so alsbald bey und wegen der Einrückung der Königl.-Preußl. Völker in Schlesien bekannt worden p. 81. sq.
    - b. Des Königl. Preußl. Gen. Feld-Kriegs-Commisariats gepflogene mündl. und schriffl. Unterhandlung mit dem Conventu publ. Silesia p. 100. sq.
    - c. Contributions-Ausschreiben, wie auch anderweitiges Patent des Graf von Schwerin an die Schl. und Mährs. Stände p. 214. sq.
  - 3.) Nachricht von Ober-Schl. nebst Specification was Z. Maj. der König von Preussen von diesen Lande anverlangt. p. 117. sq.
  - 4.) Historische Berichte von denen Kön. Ungar. Kriegs-Operationen in Bayern p. 118.
  - 5.) Umständl. Beschreibung von der Belagerung der Stadt Straubingen p. 120.
  - 6.) Von der Wieder-Eroberung der Haupt-Stadt München p. 125.
  - 7.) Nachrichten von der Kaiserl. Chur-Bayer. Armee in Bayern, nebst besonderer Beschreibung von der Belagerung der Stadt Kehlheim p. 130. sq.
  - 8.) Historische Nachrichten von der Königl. Ungar. und Preuß. Armee in Böhmen und Mähren, nebst umständl. Beschreibung des am 17. Mai. a. c. bey Chotzitz in Böhmen, zwischen der Kön. Preuß. u. Kön. Ungar. Armee vorgefallenen Treffen p. 136.
  - 9.) Die von Z. Maj. dem Kön. in Preussen auf der Wahlstatt declarirten Avancements p. 143.
  - 10.) Wegen dieses Sieges angestellte Dankfest p. 144.
  - 11.) Nachrichten von der Königl. Pohl. Armee in Böhmm. p. 145.
  - 12.) Ausführl. Bericht von der Eroberung der Stadt und Festung Eger p. 148.



# Gesamlete Sachrichten und Documente Den gegenwärtigen Zustand des Herzogthums Schlesiens, Königreich Böhmens, und Erz-Herzogthum Oesterreichs betreffend.



**Sieben und zwanzigstes Stück.**

Anno 1742.



§. I.



O lange es noch unsere  
Absicht ist, alles das-  
jenige zu sammeln, was  
zu einer wahrhaftigen  
Kenntniß des Herzogthums Nieder-Schle-  
sien gehöret, so lange sind wir auch verbun-  
den, die Nachrichten von dem geistlichen  
Staat dieses Landes, so wenig darbey zu ver-  
gessen, als die Verfassung und neue Einrich-  
tung des weltlichen Staats, ob wir uns  
zwar bey Mittheilung dessen, oft nach dem  
Raum dieser Blätter richten müssen. Ge-  
genwärtig wollen wir dem Leser von beyden  
etwas mittheilen, und machen daher den An-  
fang mit einigen Nachrichten von dem geist-  
lichen Staat in Schlesien, durch Fortsetzung  
des nahmentlichen Verzeichnisses, sowohl de-

versjenigen Gemeinden, welche auf Thro Königl. Majest. Erlaubniß, neue und besondere Lehrer und Prediger erhalten, als auch dererjenigen Personen, welchen diese geistliche Aemter allergnädigst anvertrauet worden. Wir bleiben aber zu förderst bey denenjenigen, welche in dem Breslauischen Königl. Ober-Consistorio, von dem dasigen Herrn Inspectore und Consistorial-Rath Burg, gewöhnlicher manßen sind ordiniret worden. Also sind,

Herr Pastor Primarius Gottfried Gerlach, so schon 40. Jahr im Predigt-Amte, und seines Alters 72. Jahr weniger 3. Tage, und

Hr. M. Gottlob Kluge, am 1ten April a. c. zu Neumarkt, von dem Hrn. Inspectore Burg installirret worden.

Den 6ten April sind ferner in Breslau ordiniret worden:

Hr. Gottfried Rüffer, nach Gbrieffissen unter die Abbatissin in Liebenthal.

= George Gottfr. Schwolcke, nach Schönwaldau unter den Hrn. von Holshausen.

Den 13ten eben dieses Monaths:

Hr. Joh. Gottfr. Hensel, nach Langenau, unter den Hrn. Baron von Glaubis.

= Joh. Christoph Klose, nach Berlisdorff und Cominiß unter Hr. Menzel.

= George Kühn, nach Wolckersdorff, unter Hr. Baron von Glaubis und Hr. von Axleben Magnus genannt.

Hr. Gott-

Hr. Gottfr. Martini, nach Thomaswaldau.

= Joh. Friedrich Dittrich, nach Kreyewitz in das Briegische.

= Joh. Gottfr. Napiersky, nach Cammers-Waldau, unter Fr. Bar. von Eschammern.

Den 2ten May sind wiederum ordiniret worden:

Hr. Joh. Christoph Rudolphi, nach Groß-Wilcaw im Briegischen.

= Christian Carinius, nach Ponzen unter den Hrn. Prälaten zu Leubus.

= Joh. Friedrich Preuß, nach Ottendorff unter den Hrn. Baron von Malhan.

Den 4ten May abermahlen:

Hr. Gottfried Süller, bisheriger Schul-College zu Landeshutt, vocirt nach Gießmannsdorff, Neu-Reichenau im Landshuttschen Ereyß, unter dem Stift Griesau.

= Christian Bötner, vocirt nach Flüß- und Ulbersdorff, unter den Grafen von Schaffgotsch in der Greiffensteinischen Herrschaft.

= Dan. Gottl. Rothe, nach Praußniz im Jaurischen Weichbild unter Baron von Hohberg.

= Gottfr. Benjamin Jänicz, nach Kunzendorff unterm Walde, im Löwenbergischen Weichbilde, unter den Grafen von Nostitz.

= Johann Gottlieb Thomas, nach Buchwald und Erdmannsdorff im Hirschbergischen Weichbild, unter dem Baron von Reibniz.

= Johann Ephraim Vertraugott Cretius, nach Hanningen, im Namslauischen unter dem Baron von Prittwitz.

Endlich am 9ten May sind zur Ordination gelanget:

Hr. Joh. Gottfr. Thielisch, nach Nöhrsedorff unter den Grafen von Churschwang, und

L 3

Hr. Eb-

Er. Ehrenfried Liebich, nach Kamniz unter den Hr. Christian Menzel, Erb- und Lehnsh. Besitzer im Hirschbergischen.

Nunmehr können wir dem Leser auch die würckliche Eröffnung des Glogauischen Ober-Conistorii melden, wie sich solches gegenwärtig in seiner Activität befindet. Das erste Examen so daselbst vorgefallen, ist den 12. April mit nachstehenden 4. Candidatis angestellt worden, deren Ordination alsbald Tages darauf erfolget ist; nehmlich,

- Mr. Singer, als Pastor Substitutus nach Lerchenbohr im Liegnischen Fürstenthume.
  - = Grimmer, als Pastor Substitutus nach Alzenau, im Liegnischen Fürstenthume.
  - = Pickling, als Pastor nach Niebusch, im Glogauischen Fürstenthume; in ein neues Bethaus.
  - = Reimann, als Pastor nach Escheplau in ein neues Bethaus im Glogauischen Fürstenthume.
- Das andere Examen wurde den 25. April mit 2. Candidatis angestellt; welche den 27ten darauf ordiniret worden:
- Mr. Riemer, Diac. vocat. nach Nauden, im Wohlauischen Fürstenthume.
  - = Eckart, nach Strunk im Glogauischen Fürstenth.

### S. 2.

Nach diesen mitgetheilten Berichten von dem geistlichen Staat in Schlesien, wenden wir uns zu dem weltlichen, bey welchen noch immer Begebenheiten vorfallen, welche des Lesers Aufmerksamkeit verdienen. Das beträchtlichste unter diesen, ist ohnzweifel die Nachricht von der nacher Neiß ausgeschriebnen

geschriebnen und auch darauf erfolgten Erb-Huldigung derer Vasallen, Städte und Unterthanen des Königl. Districts disseits der Neiß. Ob wir zwar dem Leser weiter nichts davon melden können, als daß diese Huldigung am 6ten May von dem hierzu ernannten Königl. Commissario, dem Hrn. General-Lieutenant und Gouverneur der Stadt Breslau, Herr von der Marwitz, zu besagtem Reich auf der dasigen Bischoflichen Residenz, mit allen Solennitäten eingenommen worden, so können wir doch dem Leser selbst das hierzu schon d. d. Olimüs den 9ten April ergangene Königl. Preuß. Convocation-Patent mittheilen, welches nachstehenden Inhalts gewesen:

**S**ir Friederich von Gottes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Herzog in Nieder-Schlesien, &c. &c.

Entbieten allen und ieden Unsern Vasallen und Unterthanen, Prälaten, Grafen, Freyherren, Rittern und Edlen, welche in dem Uns disseits der Neiß angehörigen District mit Ritter- und Land-Güthern angefessen, und sonst wohnhaft sind, wie nicht weniger denen daselbst befindlichen Magistraten, Bürgern und Gemeinden in den Städten, Unsere Königl. Gnade, geneigten Willen, und alles Gutes, und fügen Denen selben hiermit zu wissen: Nachdem Wir gut und nöthig befunden, der Mittäglichen Seite disseits des Neiß-Stroms Uns angehörigen Districts, Uns der Treue und Ergebenheit der in dem Bezirk angefessenen oder wohnhaften Vasallen und Unterthanen, und alda befindliche Städte, und derselben Magistrate und Einwohner, durch Abstattung der gewöhnlichen Erb-Huldigungs-Pflicht, auf eben die Weise, wie Uns selbige von denen übrigen Nieder-Schlesischen

fischen Ständen, Vasallen und Unterthanen den 6ten Novembr. des nächst verwichenen 1741sten Jahres zu Breslau geleistet worden, zu versichern: Dass Wir als allergnädigst revolviret, solchen Erb-Huldigungs-Actum in Unserer Stadt Neiß den - - - gegenwärtigen Jahres, durch Unsern General-Lieutenant von der Infanterie, Obristen über ein Regiment zu Fuß, und Gouverneur der Stadt Breslau, auch Rittern Unsers schwarzen Adler-Ordens, Heinrich Carl von der Marwitz, welchen Wir hierzu specialiter bevollmächtigt haben, vollziehen, und durch denselbigen die Erb-Huldigung von Ihm in Unserm Nahmen einnehmen zu lassen.

Wir befehlen demnach allen und Jeden, in obbeschriebenen Bezirk Angesehenen, oder auch sonst in demselben wohnhaften, oder Anwartung habenden Vasallen und Unterthanen, wesh Standes, Würde oder Beſeſſenſie ſeyn mögen, ohne Ausnahme, Geift- und Weltlichen, wie auch denen Magistraten und Gemeinden in denen daselbst befindlichen Städten, hierdurch in Gnaden, und zugleich alles Ernstes, daß ſie zwey Tage vor überwehter massen anberahmten Termine, und zwar die Ritter-mäßige, oder ſonst mit Land-Güthern angeſefſene Personen, entweder persönlich, oder durch gnugſam Bevollmächtigte, die Städte aber wenigſtens durch zwey mit hinlänglicher Vollmacht verſehene Deputatos, nehmlich den ältesten Bürgermeiſter und den Stadt-Syndicuſ jedes Orts in Unserer Stadt Neiſſe erſcheinen, ihre Ankunft und respective Vollmachten bey erwähntem Unserem General-Lieutenant anzeigen, und übergeben, auch ad Protocollo verzeichnen laſſen, darüber Recognition empfangen, und ſodann auf den angeſetzten Tag, und dem ihnen zu bestimmenden Ort und Stunde beſammen kommen, und respective vor ſich und in die Seele ihrer Mandanten, Uns, als ihrem Erb-Landes-Herren und Souverainen Oberſten Herzog zu Nieder-Schlesien, wie auch Unserm Königlichen Thurn-Hause, nach denen ihnen alſodann vorzuleſenden For-

mulas

mularen, den End der Treue, Gehorsams und Unterthänigkeit unverweigerlich ablegen ſollen.

Wofern ſich aber wider Verhoffen unter besagten Unsern Vasallen und Unterthanen einer oder mehrere finden ſolten, welche diesen Unsern allergnädigſten Beſchluß aus den Augen ſetzen, und bey ſolchem Huldigungs-Actu weder persönlich noch durch Bevollmächtigte erſcheinen, oder auch wohl gar die von ihnen erfoderte Huldigungs-Pflicht widerſpenſtiger Weife verweigern wolten, gegen dieselbe ſoll alſodann mit denjenigen Strafen, die Wir in denen an Unſere sämtliche Nieder-Schlesiſche Vasallen ergangenen Avocatorien auf jolchen Fall dictiret und angedrohet, unnachläſig verſahen werden.

Gestalt Wir denn Unſerm Officio Fisca hierdurch den allergnädigſten und ernſtlichen Beſchluß ertheilet haben wollen, darauf ohne Anſehen der Person, eine ganz ge nauē Obacht zu haben, und darunter Niemanden, wer der auch ſey, nachzusehen, noch daß er ſich der gebührenden Huldigungs-Pflicht entziehe, unter was Schein und Vorwand ſolches auch verſucht werden wolle, zu geſtalten.

Wornach ſich denn ein ieder, den ſolches angehet, zu achten, und vor Unſerer ſchweren Ungnade, und unausbleiblicher Strafe zu hüten.

Dies zu Uhrkund, und damit ſich Niemand der Unwiffenheit entschuldigen könne, haben wir gegenwärtiges Convocations-Patent nicht nur unter Unſerer Unterſchrift und beym gedrucktem Königlichen Inſiegel ausfertigen, ſondern auch durch den Druck bekannt machen, und allenthalben, wo es nöthig publiciren laſſen. So geſchehen Olimus, den 2ten April. 1742.

( L. S. )      Friderich.

Gr. Podewils.

Was indessen die neue Regierungs-Berfaſſung des Landes Schlesien anbelangt, so muß be-

reits unsern Lesern zur Gnüge bekandt seyn, wie dieses Land aniso von zwey verordneten Königl. Kriegs- und Domainen-Cammern regiert wird, welche sowohl des Königs als des Landes Beste zu beobachten, sich möglichst angelegen seyn lassen. Wir sehen uns daher verbunden, dem Leser auch diejenige Verordnung zu liefern, so insbesondere von der Königl. Preuß. Glogauischen Kriegs- und Domainen-Cammer d. d. Groß-Glogau den 11ten April a. c. wegen des Absfalls derer Zoll-Gefälle dieser Provinz, ergangen. Nachstehende Copie zeigt dessen vollständigen Inhalt:

**N**achdem die Königliche Kriegs- und Domainens-Cammer wahrgenommen, daß die Zoll-Gefälle dieser Provinz in grossen Abfall gerathen, ohngeachtet dieselbe bey verschiedenen Sägen sehr moderirret worden, solches aber zum Theil von der schlechten Aussicht der Zoll- und Accise-Bedienten herrühret, theils auch viele auf die Gedanken kommen seyn mögen, als wenn bey gegenwärtiger Regierung die vorhin wegen des Zolls ergangene Verordnungen nicht mehr zu beobachten wären und daher zur Defraudation Gelegenheit nehmen; Als wird hierdurch bekannt gemacht, daß es wegen Verzollung der Waaren, Getrayde, Bieh, Victualien, und allen übrigen Sachen, wie dieselbe in dem erneuerten Zoll-Mandat vom 1sten Jul. 1739. specificiret sind, vor der Hand bey nur erwehnten Mandat, und so weit dasselbe seit dem durch andere neuere Verordnungen nicht geändert worden schlechterdinges gelassen, und dasselbe auß genaueste beobachtet werden solle: Dahero hierdurch männlich gewarnt wird, alle in dieser Provinz ein, aus, oder durchführende Waaren und Sachen, in denen Zoll-Städten richtig anzugeben, und den gesetzten Zoll davon zu entrichten, oder zu gewärtigen, daß bey Entdeckung des geringsten Unterschleiffes, wieder die Defraudanten nach mehr erwehnt

wehnten Mandat de 1739. aufs schärfste verfahren, die Waaren sammt Schiffen, Pferd und Wagen contrabandiret, und die überdem darauf gesetzte schwere Strafe ohne einziges Nachsehen beygetrieben werden solle.

Wie denn auch sämtliche Zoll- und Accise-Bediente hierdurch nochmals erinnert werden ihres Dienstes besser als bishero wahrzunehmen, und ihrer Pflicht ha-benden Instruction gemäß, so wohl auf die Einheimische als Auswärtige ohne Unterscheid zu vigiliren, daß alles zum Zoll richtig angegeben, oder die etwa vorsevende Unterschleife entdecket, und wider die Defraudanten nach mehr erwehnten Patent verfahren werde, wiedrigensfalls dieselbe ohne alle Gnade casiret, und über dem nach Besinden hart bestraffet werden sollen; Wornach also die Zoll-Bedienten sowohl als die Zolllan-ten sich zu achten, und vor Schaden zu hüten haben. Und damit dieses Patent zu iedermann's Wissenschafft gelangen möge, soll dasselbe in denen Städten auf den Rath-Häusern der Bürgerschaft, und auf denen Orthes-Gerichts-Obrigkeit öffentlich vorgelesen und publiciret, hiernächst aber in denen Thoren, Rath-Häusern, Gerichts-Stuben, Kreischammen, auch in denen Zoll-Städten, auf dem Zoll- und Warnungs-Tafeln affigiret, und zu jedem Manns Wissenschafft gebracht werden. Signatum Groß-Glogau, den 11ten April 1742.

( L. S. )

Königl. Preuß. Glogauische Kriegs- und Domainen-Cammer.

Nachdem auch von denen Königl. Preuß. Land-Räthen im Saganischen Crayße, ein besonderer allergnädigster Königl. Befehl wegen Einbringung derer Steuern, bekannt gemacht worden, so wollen wir eben als nicht ermangeln dem Leser den In-halt dieses Intimati mitzuteilen:

Deneu

Denen sämmtlich respective Herrschaften und Gemeinen dieses Fürstenthums wird hierdurch wissend gemacht, daß der ausdrückliche allernädigste Königliche Befehl an hiesige Steuer-Cassa insinuiert worden: die Contribuenten nicht allein auf die letztern Tage des Monathz zu Einbringung deren Steuern zu bescheiden; sondern daß der Einnehmer sich wenigstens Wochentlich Drey Tage zu solcher Einnahme parat halten, und darzu besonders die Markt-Tage, als an welchen die Unterthanen ohnedies in die Stadt zu kommen pflegen, determiniren solle; Als hat man zu pflichtschuldigster Befolgung dieser allermildesten Verfügung, so wohl sämmtlich respective Herrschaften hiermit ermahnen, als auch denen Unterthanen nachdrücklichst mitgeben wollen, bei Vermeidung militärischer Execution in der Zeit monathlich ihr Steuer-Contingent Donnerstags, Freitags und Sonnabends in die Steuer-Cassa abzuführen, und sich in solchen ausgesetzten Tagen einzufinden; Wogegen selbige einer baldigen und prompten Abfertigung gewiß versichert seyn können. Sagan den 19. Maij 1742.

Königl. Preußische Land-Räthe  
im Saganischen Grayße.

### §. 3.

Ob zwar die historischen Nachrichten von Schlesien, anist bey witen nicht so zahlreich sind wie chedessen, so sind sie doch um desto merkwürdiger, da sie den gegenwärtigen Zustand von Schlesien immer deutlicher zu erkennen geben. Also ist diese gewiß eine der vornehmsten und nöthigsten, zu einer vollkommenen Kenntniß der Regierungs-Verfassung des Herzogthums Nieder-Schlesien, daß Ihr Königl. Majest. von Preussen zu besserer Bevorsorgung des Justiz-Wesens in Dero besagten Erz-Herzogthum, einen eignen Minister zu Berlin in

Dero

Dero Residenz verordnet haben, welcher die von dort anhero gelangenden Schlesischen Justiz-Sachen annehmen, und sie nach Beschaffenheit derer Umstände entweder an die gehörigen Collegia zurücksenden, oder sie Sr. Majest. selbst vortragen, und alle fernere nöthige Verfügungen veranlassen solle; Wobey wir aber nicht zu vergessen haben dem Leser zu melden, daß Ihr Königl. Majest. dieses Departement eigentl. Sr. Excellenz dem würcklichen Geheimen Staats- und Kriegs-Minister Freyherr von Cocceji, aus besondern Königl. gnädigen Vertrauen, und wegen Dero bekannten Liebe zur Gerechtigkeit, auch vieljähriger Erfahrung, altheits in Gnaden aufgetragen haben.

Bis hieher gehen die allgemeinen Nachrichten von Schlesien; Allein wie wir dem Leser nur ohnlangst eine besondere Nachricht von dem Bestungs-Bau zu Neiß mitgetheilet, so wollen wir althier auch noch einen ebenfalls besondern kurzen Bericht von dem Bestungs-Bau zu Brieg abstattten. Es betrifft solcher eine gleichmäßige Begebenheit, als wie diejenige zu Neiß war, nehmlich die Legung des Grund-Steins zu dem dasigen Bestungs-Bau. Es geschah solche Handlung den 23ten April und zwar ebensfalls von dem schon bekannten Directeur des Neißischen und Briegischen Bestungs-Bau, dem Hrn. General-Major von Wallrave. Der Anfang dieses Actus war besagten Tages früh um 9. Uhr, und zwar geschah die Legung dieses Grund-Steins vor der Oppelischen Pforte, ben dem so genannten Sieh dich für. Der Hr. Gen. Maj. von Wallrave führte dabei wie gewöhnlich die Kelle in der Hand, und legte einige Ziegel an den Grund-Stein, worauf nach dessen Etempel viele vornehme Officiers, der ganze Briegische Stadt-Magistrat

strat, und 2. Evangelische Geistliche daselbst, nach folgten. Nach diesen hörte man 18. Schüsse aus halben Earthaunen, während dieses Actus aber wurde von dem Cantor bey der dasigen Evangel. Stadt- und Haupt-Kirche zu St. Nicolai, mit seinem ganzen Chor, unter Trompeten- und Pauken-Schall das Lied: Ein vestre Burg ist unser Gott &c. angestimmt. Nachdem alsdenn eine kürperne Platte in den Stein eingelegt wurde, so daß vorher der Herr Kriegs-Rath Martini, die darauf befindliche Inscription, mit erhabner Stimme vor der ansehnlichen Versammlung ab, und ehe noch die ganze Versammlung sich von dem Grundstein hinweg begab, so hielte ebenfalls der besagte Herr Kriegs-Rath Martini, noch zum Beschlüß dieser Handlung, eine wohlgesetzte Rede in deutscher Sprache, darinnen er zum Haupt-Satz hatte die Fertigkeit und Vollkommenheit Ihro Majestät des Königs von Preussen. Ob wir zwar wünschten dem Leser auch selbst diese Rede mittheilen zu können, so müssen wir uns doch begnügen, gegenwärtig nur die obgedachte Inscription zu liefern, so ebenfalls dem Herrn Kriegs-Rath Martini zum Verfertiger hat. Der Inhalt derselben ist nachstehender:

## FRIDERICVS II.

*Virtute paucis secundus.*

*Totus VERITATI IVSTITIAE deditur.*

*SVM Gult Cuique.*

*Hinc Bregam Proprii sui partem recuperavit.*

*Ore Glidis, insufficiente Gladio oris.*

*Ad Praesidiorum Conspicuum hostes a Vallis separati et fugati.*

*Vt ne quidem Nuncius Cladis ad Coes fugiat*

*d. 10. April. 1741.*

*Sic sicut testis oculatus, praefat aurito,*

*pre-*

*Prostratos hostes erigit, erectos curat, curandos hostibus intra muros tradit.*

*O quanta Clementia, Generositatis, Philanthropiae perfectio!*

*Quos fame pressit non oppressit.*

*Quos Virtute pudefactos subegit, tormentorum tonitru coagit d. 4. May*

*Ante obsidionem ad 200. passus Explorator intrepitus.*

*In obsidione approximationis linearum bellicæ Inquisitor exquisitus.*

*Post obsidionem Pater familias providus.*

*Vallum nova aquæa fossam novo Vallo munivit.*

*Si monumentum sit monumentum*

*Ingenii militaris.*

*F. R.*

*Sola obsequiosa applicationis gloria relicta de VValrave,*

*Sileant Moloz ii ossa, Os loquendi aperiet*

*Saxum hoc fundatum Anno 1742. d. 23. April*

*Sub praesidiorum praefecto de Hautcharmoy*

*Vel sic bona causa triumphat.*

## §. 4.

Indem Wir das Herzogthum Nieder-Schlesien allhier verlassen, so verbindet uns die gegenwärtige Beschaffenheit derer Sachen, den Leser mit seinen Gedanken auch ein wenig nach Ober-Schlesien zu führen. Die Königl. Preuß. Truppen daselbst, wovon wir schon in unserm vorhergehenden Stück Erwehnung gethan, sind bereits Dezen Nachrichten zu Folge auf 24000 Mann angewachsen, und des regierenden Fürsten von Anhalt-Dessau Durchl. führen über selbige das Commando. Ebe wir aber von denen Bewegungen dieser Truppen ferner etwas gedenken, so erinnern wir uns, daß wir zwar dem Leser schon in unserm 25ten Stück, p. 45 sq. einige Nachricht von dererselben Durchmarsch durch die Ober- und Nieder-Lausitz mitge-

mitgetheilet haben, allein den würcklichen Einmarsch dieser Voelker in Böhmen, sind wir aus Mangel des Plakates bis hieher schuldig geblieben. Der würckliche Aufbruch derselben geschahe den 22ten April, und zwar in drey Colonnen, nebst der Artillerie, nachstehendermassen:

- I. Colonne. 1. Regiment v. Holstein, steht den 21. April in Zittau, und marschiret den 22. April, nach Gabel in Böhmen.  
 2. Regiment v. Lewald steht den 21. April in Zittau, und marschiret den 22. nach Gabel in Böhmen.  
 3. Regiment v. Möllendorff s. Esquad. steht den 21. Apr. in Neukirch, und marschiret den 22. April nach Schluckenau in Böhmen.
- II. Colonne. 1. Regiment v. Flanz steht den 21. April in Reibersdorff und marschiret den 22. April nach Krahan in Böhmen.  
 2. Regiment Prinz Ferdinand steht den 21. Ap. in Hirschfeld u. marschiret den 22. April nach Neumendorff in Böhmen.  
 3. Regiment Alt-Waldau s. Esquad. steht den 21. April. in Bernstadt, und marschiret den 22. April. nach Groß-Merckthal in Böhmen.  
 4. Regiment Jung-Waldau s. Esquad. steht in der Gegend Ebersbach, und Gottmarsdorf marschiret den 22. 23. und 24. nach Wetzwalde in Böhmen.
- III. Colonne. 1. Regiment v. Röder steht den 21. Apr. in Deutschhofig, marschiret den 22. April nach Hermsdorf in Böhmen.  
 2. Regiment v. Gröben steht den 21. April in Hadnewalde, und marschiret den 22. April nach Dittersbach in Böhmen.  
 3. Regiment v. Werdeck 10. Esquad. steht den 21. April in Schönberg, und marschiret den 22. April nach Arnsdorf in Böhmen.

Nach-

Nachdem nun hierauf diese Troupen zu Folge der von Thro Königl. Majest. von Preussen selbst ergangenen Ordre, dergestalt marschiret waren, daß die 1te Colonne über Grottau und Gabel nach Kriesdorff auf Kolin, in Kaurziner Greyß, die 2te Colonne über Krahan nach Przelautsch in Chrudimer Greyß, und die 3te Colonne über Wittich nach Pardubitz, ebenfalls in Chrudimer Greyß, eingerücket war, so haben sodann besagte Troupen ferner ihren Marsch nach Mähren fortgesetzt, von da sie endlich in Ober-Schlesien eingerückt, so daß bereits am 26. April verschiedene aus Mähren dahin ausgebrochene Königl. Preuß. Regimenter in der Gegend von Troppau angelanget, deren Anzahl und Macht aisdenn durch das von Thro Majest. von Preussen, unter Commando des Prinz Dietrichs von Anhalt, wie leßthin gemeldet, bey Orlmüz zurückgelassene Corps, ungemein verstärcket worden, und nunmehr wohl im Stande seyn werden, denen Feinden, die Mine machen daselbst anzurücken, die Spize zu bitten. Indessen hält sich doch gegenwärtig diese Königl. Preuß. Armee noch ganz ruhig bensammen, außer daß sich die Husaren und Ulanen öfters etwas, mit einigen feindlichen Troupen zu thun machen, und nur kurzlich, als sie auf dem Felde patrouilliren geritten, einen sehr ansehnlichen Fund gehabt haben, wie die Nachrichten mit folgenden Umständen besagen. Es sei nehmlich der Prälat vom Cistercienser Closter, heiligen Berge, so nur auf eine halbe Meile von Tropau entfernet, ohnlangst besiegt worden 50000. Fl. zu erlegen, da er sich denn beständig mit der Unmöglichkeit entschuldigt, bis er endlich die Resolution von sich gegeben, daß er 3000. Fl. an Geld, und gleichfalls so viel an Closter-Silber, aufbringen wolle.

Dritter Band XXVII, Stück. M

wolle. Nachdem nun auch hierauf dieses Anerbieten auf 4. Wagen aus dem Closter abgeholt worden, so haben indessen einige Königl. Preuß. Husaren, auf dem Felde einen Keri mit 2. Schachteln voller Citronen und Biscuit angetroffen. Ob nun zwar dieser Mensch, auf Begegnen vorgegeben, daß er die Sachen zum Verkauf herumtrage, so haben doch die Husaren ihm seine Schachteln ausgepackt, worauf sie unter dem untersten Papier einen grossen Brief an den Prinz Carl von Lothringen des Inhalts, gewahr worden, daß in obgedachten Closter 2. Millionen zu seinem Dienst parat lägen. Der ganze Verlauf dieser Sache ist aus einem Brief d. d. Troppau den 29. April genommen, und wüssten wir den Verfasser desselben, so könnten wir ihn auch dem Leser zum Bürgen angeben. Wer indessen an dem Verlauf dieser Sache nicht zweifeln will, wird auch den Erfolg derselben leicht glauben können, daß obgedachte Husaren alsdenn den gemeldten Citronen-Krämer mit seinen Brief gesänglich nach Troppau eingebbracht, und oben besagten Closter nachdem angekündigt worden, noch 2. Millionen herbey zu schaffen.

Nun solten wir im Gegentheil auch etwas von denen Königl. Ungar. Truppen in Ober-Schlesien melden, zumahl da sie in denen Wiener Nachrichten schon Oppeln und Ratibor erobert haben, und bis 4. Meilen von Neiß stehen sollen; Allein da sie in Wahrheit nur erst auf dem Anmarsch sind, und ihre Unkunst noch sehr ungewiß scheint, so bleiben wir dem Leser nichts schuldig, wenn wir nunmehr weiter gehen.

## §. 5.

Die Ordnung heisset uns nun zu förderst an die Armeen in Bayern zu gedenken, iedoch daß wir dem

dem Leser in unserm letzten Stück, so wohl von der Kaiserl. Thür.-Bayrischen, als auch von der Königl.-Ungarischen einen weitläufigen Bericht erstattet haben, so bleibt uns in Ermangelung sicherer Nachrichten von mehreren Bewegungen, fast nichts übrig, als die Capitulations-Puncte, so bey der letztemeldeten Wieder-Eroberung der Haupt-Stadt München, wegen Übergabe derselben zwischen dem Rath und Bürgerschaft am 6ten May abgeshandelt worden. Der völlige Inhalt davon ist nachstehender:

1. **W**olle man besagtem General-Feld-Marschall-Lieutes  
nant die Haupt und Residenz-Stadt der gestalt  
einträumen, daß das sämtliche Schieß-Gewehr  
in der Stadt nebst den vorhandnen Canonen, wie auch Pulz  
ver und Blei, ausgeantwortet werden solle; jedoch mit dies  
ser Ausnahme, daß das Gewehr, so der Noblesse gehörig, an  
einem dritten Ort verwahrlich hingebracht wird; Dage  
gen die im gemeinen Statt-Zug-Hause sich befindende  
Harnische, auch andere Antiquitäten und Kriegs-Rüstungs  
gen welche mehr zur Ziern als militärischem Gebrauch ge  
genwärtiger Zeiten dienlich, von solcher Extradition befreyet  
seyn sollen.

2. Die Stadt und im Burg-Friede gelegene Orte nebst  
den Lands-Fürstlichen Residenzen, dann allen Lust-Schlos  
sern, wie solche immer Nahmen haben mögen, sind von al  
ler Plündering, Feuer, oder Devastation gänzlich zu be  
freyen, auch ist niemanden in der Stadt noch bemeldeten  
umliegenden Orten einiges Leid oder Gewalt zu zufügen,  
und die Zufuhr an Vittualien in die Stadt nicht zu ver  
hindern.

3. Soll die Stadt und sämtliche Stände nebst den  
darinn becriffenen Clöstern, Kirchen und milden Stiftungen,  
bes ihren uralt-hergebrachten Privilegien, Einkünften  
und Freyheiten ungestört gelassen, und hierinn weder di  
rekte noch indirekte bekränct werden. Und gleichwie

4. Die Stadt und Gemeinde vorhin bekanntermaßen  
aufs äußerste erschöpft; Als will eine Löbl. Generalität  
dieselbe von allen Brandschädigung und fernerm Contribu  
tionali oder andern dergleichen Forderungen gänzlich be  
freyet haben, auch an die Kirchen einzigen Anspruch nicht  
machen, und in den Häusern keine Visitation vornehmen.

5. Die Lands- Fürstl. Residenzen, Landschaft-Haus, Hof-Kasten, Brau- und Salz-Amt und was hiervon abhanget und in das Commercium einschläget, wie auch Rath- und Stadt-Häuser, Land-Fürstl. Brau-Häuser, Hof Stall und darin befindliche Pferde, nebst allen Pertinentien, sollen unberührt und in dermähligen Verfassung bleiben.

6. Will erst ermeldeter Herr Gen. Feld-Marschall-Lieutenant hohen Orts alles befragten und es dahin vermögen, daß die hiesige zur Worsann nach Wasserburg mit gegebene Pferde, Wagen und Knechte ungehindert zurück kehren könnten.

7. Die allhier sich befindende Deserteurs sind ohne Aufstand zu extradiren, und denselben einiger Vorschub nicht zu gestatten.

8. Diejenigen Jäger und Schützen, welche sich bey gesenkwärtigen Auflauf zusammen gerottet, haben das Gewehr abzulegen, und einen corporlichen End abzuschwören, daß sie sich wieder Ge. R. Maj. oder dero Trouppen auf keinerley Weise mehr gebrauchen lassen wollen, und wosfern ein und anderer Lands-Herrschafftlicher Jäger hierunter begriffen seyn sollte, soll für diesmaß zwar das Gewehr abgefordert zu dem benötigten Gebrauch aber und erforderlichen Wild-Schiessen wieder extradiret werden.

9. Hat es mit den Lands-Herrschafft- Jagden bey der vorhin geschlossenen Capitulation allerdings sein Verbleiben-

10. Will man von aller Untersuchung wegen Defendirung der Stadt, unter was für Pratext es immer seyn möchte, abscheiden; dagegen wegen des vorgegangenen eine Deprecation an den commandirenden Gen. Feld-Marschall abzustatten.

11. Der einrückenden Generalität und sämmtl. Obers-Officiers sind die Quartiere, wie vorhin, zu verschaffen, jedoch ist der Antrag dahin zu machen, daß die Cavalliers-Behausungen, insfall es nicht die allerhöchste Noth erfordert, verschont werden.

12. Der gemeine Mann ist in den Casernen unterzubringen und dahin einziquartieren.

13. Erträgt wohl ermeldter Hr. Gen. Feld-Marschall-Lieutenant gar kein Bedenken, daß der dermählige Verlauf der Sachen an seine Behörde entweder durch Staffeten oder Courirs berichtet werde, jedoch daß ihm davon Communisication geichehe, wornach die erforderl. Passports ertheilet werden sollen. Letztlich und

14. Will man sich auf die vorhin errichtete und ges-

nehm

nehm gehaltene Capitulations-Punete quoad utilia beyders- seit nochmals bezogen haben.

Wo übrigens man gegenwärtige Capitulations-Puncta zu mehrerer Verstärigung all vorgegangen beiderseits eingehändig unterzeichnet und gefertigt. Actum ut supra

(L.S.) Joh. Anton Barbier, Amts-Bürgermeister.

(L.S.) Georg. Ignat. Schöbniger, Bürgerm. Sen.

(L.S.) Carl Anton Joseph Barth, Senior.

(L.S.) Peter Paul Kaltner, des äußern Raths.

(L.S.) Adam Mayer, des äußern Raths.

(L.S.) Fr. Joseph Knebel, des äußern Raths.

Da wir übrigens die Armeen in Bayern noch in eben demjenigen Zustand antreffen, als wir sie lezhin verlassen, so steht zu erwarten, ob uns etwan die nun fast täglich in Bayern ankommenden Frankfüsschen Hülfss-Troupen, bald Gelegenheit geben werden was neues zu berichten.

### J. 6.

Seit dem am 17. May bey Chottosz in Wöhmen, vorgesallenen blutigen Tressen, bringen die Nachrichten auch von dorther sehr wenig mit sich. Man weiß noch nicht eigentlich, wo und wie sich die Königl. Ungarische Armee auf ihrer Flucht wiederum gesetzt. Ohnweisel sucht sie sich anist von dem erlittenen Verlust etwas zu erhöhlen, und vielleicht will sie in Mähren einige neue Verstärkung aus Ungarn an sich ziehen, so schon längst zum Theil daselbst angelanget seyn, indem bereits am 8. Martii das Szirmai-Tamásiache Regim. so aus brauen Officiers und ansehnlichen Leuten bestanden, aus Leutschau aufgebrochen, und seinen Marsch in aller Eil nach den Mährischen Grenzen genommen. Solte es indessen der wahre Ernst derer Ungarn seyn, ihrer Königin mit Nachdruck beyzustehen, so ist nicht zu läugnen, daß ihre Hülfse sehr ansehnlich seyn.

seyn könnte, wenn ihre Macht so groß ist als die Nachrichten besagen, darinne sich nicht allein die Ungarn beklagen, daß 22000 Mann Heiducken und 8900 Husaren, mit Kleidung, Gewehr und allen Zugehör, dem Lande was ansehnliches gekostet haben, sondern auch sich rühmen, daß überhaupt die Ungarische Cron-Armee in 54392 Mann bestehet.

Von der Königl. Preußischen Armee in Böhmen, welche annoch ihr Lager in Easlau hat, haben wir dem Leser gegenwärtig zu fordern die Ordre de Bataille mitzutheilen in welcher sich diese Armee bey dem leßtgemeldten Treffen befunden:

### Ihro Königl. Majestät

Gen. Lieut. Waldau, Jez, Kalcstein, Buddenbrock.

Gen. Maj. Bredau, Werdeck, Lehwald, Wedel  
de la Motte, Rothenburg, Gesler.

Erstes Treffen.

Möllendorff.	Buddenbrock.
Höher.	Lung-Balbau.
Dietrich.	
Prinz.	
Leopold.	
Prinz Wilhelm.	
All-Walbau.	

### Prinz Leopold.

Gen. Lieut. v. Slanz, v. Gröben, Prinz Carl.

Zwentes Treffen.

Gesler.	Borchensburg
Baruth, s. Ec.	
Königs-Regiment.	
Schulz,	
Slanz,	
Gröben.	
Holstein.	
Prinz Ferdinand.	
Wolff.	
Werdeck.	

Die Grenadiers haben in den Flanken gestanden.

Ob wir nun zwar von dieser Armee, aniso ebenfalls nichts nettes von ihren fernen Bewegungen zu berichten haben, so können wir doch dem Leser versichern, daß außer diesen leßtgedachten Avancements, Ihro Königl. Majest. annoch die General-Lieutn. von der Cavallerie von Bredow und von Gesler, mit dem Orden des schwarzen Adlers, viel andere Staabs-Officer aber mit dem Ordre pour le mérite begnadigt haben. Besonders merkwürdig aber ist auch die allergnädigste Declaration, welche Ihro Königl. Maj. nach dieser glorieusen Victoria bey Ausgebung der Parole vor Dero Armee ablesen zu lassen geruhet haben. Der Inhalt davon soll nachstehender gewesen seyn:

Weilen Se. Königl. Majestät die grösste Ursach von der Welt haben von ihren braven und unüberwindlichen Trouppen zufrieden zu seyn, und daß Sie gerne diejenige, welche Ihnen so ehrlich und gut dienen, auf alle Art und Weise durch Avancements und Recommande zu beishauen suchen, um Ihnen auch Ihre particuliare Obligation davor zu zeigen. So lassen Sie hierdurch durchgehends allen Ihren Officieren von der Infanterie und Cavallerie, vor Ihre rechtschaffene Dienste, so Sie Höchstderoselben aniezo und bey voriger Bataille geleistet haben, auf das Allergn. danken, und soll denen gemeinen Soldaten, sowohl von der Infanterie als Cavallerie auch gesaget werden, daß Seine Königl. Majestät vollkommen von Ihnen zufrieden wären. Da aber verschiedene Officirer bey dieser Action sich vor anderen besonders distinguiert, und Sr. Königl. Maj. befandt ist, daß selbige als Ehr-liebende Officirer mit Gelde oder anderem Recompensen nicht zu belohnen seyn; Also halten Höchstgedachte Se. Königl. Maj. es vor Ihre Schuldigkeit, solche durch extraordinaires Avancement zum besten Dero Armee vor diesesmal außer ihren Rang zu avanciren. Se. Königl. Ma. si. seyn verfichert,

sichert, daß Ihnen solches kein vernünftiger Officier verdenken, sondern vielmehr alle andere, so sich bey vorsal-lenden Occasionen eben so distinguiren werden, als die-jenige, so jezo mit extraordinaireir Avancement begnädigt, gethan, solches gerne sehen, auch denjenigen vor kei-nen rechtshassenen und Chr.-liebenden Officier halten werden, der auf solches etwas zu sagen findet, weil extra-ordinarie Actiones auch auf eine extraordinaire Art belohnet werden müssen. Denenjenigen aber, so durch die Disposition der Bataille nicht zum Tressen gekommen, lassen Se. Kdnigl. Majest. Allernädigst versichern, daß das erstemahl, wann sie dazu kommen werden, selbige gleichmäßige Recompense von Höchstideroselben gewiß zu erwarten hätten, und es dahero nur auf die erste Gelegenheit antäme, um gleichfalls ihre Fortune zu machen. Uebrigens haben Se. Kdnigl. Majest. denen Obristen von Barenne, Jezz und Schwerin, neue Regimenter zugedacht, und litte hiedurch der Rang der andern Offi-cier im geringsten nicht. Morgen solle das Te Deum mit Pauken, Trompeten und Hautbois abgefusgten, und dazu aus denen von dem Feinde in der Bataille erbunte-ten Canons drey Salven von der Artillerie gegeben wer-den. Easlan den 19. May 1742.

So viel indessen noch die Nachrichten, von der Königl. Pohl. und Chur. Sächs. Armee in Böhmen, insbesondere besagen, so befindet sich sel-bige annoch in ihren Cantonierungs-Quartieren, davon wie dem Leser nachsthende Liste mittheilen können:

### Cantonierungs-Quartiere

Der Königl. Pohl. und Chur. Fürstl. Sächs. Armee in Böhmen.

Das General-Staabs-Quartier in Saaz.

Herr General Lieut. von Birchholz, in Caaden.

- Gen. Lieut. Graf Renard, in Saaz.

Herr

Herr Gen. Major de Caila, in Hauenstein oder Mar-letsgrün.

- Gen. Maj. v. Haxthausen, in Lübisch oder Widschütz.
- Chevalier de Sare, in Laun.
- Gen. Lieut. von Fasmund, in Laun.
- Gen. Lieut. von Polenz, in Lupochoiwitz.
- Gen. Maj. v. Rochow, in Budin.
- Gen. Maj. Graf. von Cossel, in Wiedesch.

Das Commissariat und Proviant-Amt, in Leutmeritz. Die Artillerie, in Lobauß.

Herr Gen. Maj. v. Grumekan, in Colapp.

- Gen. Maj. v. Dürfeld, in Comaothau.
- Gen. Maj. v. Brühl, in Brir.
- Gen. Maj. v. Arnim, in Erzeblitz oder Libschhausen.

Herr Gen. Maj. v. Arnstadt, in Belischitz.

### Infanterie, Rechter Flügel.

1. Leib-Garde Bataillon, Marchgrün, Ober- und Un-ter-Pfaffengrün, Ullischgrün, Liesenbach, Lichten-stadt, Langengrün.
2. Zweyte Garde, Schlackenwerth, Gsell, Ober- und Unter-Brand, Handler, Wickwitz, Permesgrün, Damiz, Marletsgrün, Schoenwald, Hannuschgrün.
3. Prinz Xaverii, Hauenstein, Hall, Germesgrün, Erbelstein, Wotsch, Mühlendorff, Kleingrün, Endersgrün, Neyen, Pirchenstein, Hubach.
4. Cossel, Dscherniz, Gerla, Closterle, Meretiz, Tzibisch, Bernsdorf, Nickelsdorf.
5. Niesemeuschel, Caaden, Broele, Weschütz, Rudenis, Tzermig, Tschachewitz, Libisch, Luschitz, Tschunz, Virgatz.
6. Schoenberg, Negraniz, Wittschitz, Hron, Breitig, Denetiz, Horetiz, Straupaitz, Dreyhoesen, Holle-tiz, Hrujewian.
7. Frankenbergs, Stankowitz, Divertiz, Ribian, Sa-luschütz, Selowitz, Horcka, Lischau, Levonitz, Postell-berg, doch ist in diesen Orthe das Schwarzenbergi-sche Schloß der Herrschaft frey zu lassen, den

M 5

March.

- Marktstet nicht allzusehr zu belegen, und kein Hospital daselbst zu etablieren.
8. Weissenfels, Laun, Werschetiz, Drobromieritz, Le-  
nechowitz, Netschig, Krabschütz, Temiz, Koschow,  
Podschiedielitz, Grandorf.
  9. Königin, Worasitz, Wolonitz, Koschoditz, Schellko-  
witz, Kressang, Duban, Lubochowitz, Klapay.
  10. Erste Garde, Budin, Saborzeck, Brzesan, Hoste-  
niz, Chottischau, Broschan, Statina, Rudowitiz.
  11. Altenpeck, Leutmeritz, Deutschkopist, Pauschkowitz.  
**Linderflügel**, Gebitz, Sitzowize, Perniam, Wor-  
bitschan, Kochow.

Rechter Flügel der Cavallerie, erste Linie.

1. Schlichting, Kupfersberg, Kuno, Wencka, To-  
mitschau, Laucha, Pella.
2. Carabiniers, Schoenbach, Arnsdorf, Brunnerdorff,  
Neudorff, Milsa, Pestritz, Krolupp, Redtschütz,  
Haugensdorf, Noschau, Bron, Kereviz.
3. Leib-Regiment, Brenzig, Briesen, Strejau, Holle-  
tz, Losa, Horschens, Tscheren.
4. Masser, Susa, Czernowitz, Sparitz, Cominothau,  
Obersdorf.
5. Minkwitz, Trauschkowitz, Predschable, Eidlitz, Neo-  
sablik, Wilens, Troboschütz, Deutschladitz.
6. Obyrn, Hottschütz, Horet, Trubschütz, Brix.

**Linderflügel** der Cavallerie, erste Linie.

1. Rechenberg, Trebnitz, Rotaulitz, Sedlitz, Brodse-  
lich, Rotoletsch, Wobitz.
2. Königl. Prinz, Olaschkowitz, Solan, Trzeblitz,  
Semsch, Lipshausen, Schiepowitz, Karbatez, Mü-  
nichow.

**Linderflügel zweyte Linie.**

1. Haundring, Merschowitz, Merschitz, Kobischütz,  
Schwindschütz, Luschütz, Kramitz, Kosoran.
2. Gersdorff, Wischowa, Woborschau, Wolenschütz,  
Netsch, Bilischitz, Schwez, Seidschütz.

3. Chevaux legers, Horschens, Wobert, Strib, Salezz,  
Welschloß, Trusenz, Minitz, Nehalitz, Ploscha,  
Witouri.
4. Ublanen, Schosel, Huschnitz, Ober-Priesen, Klein-  
Priesen, Nemelkau, Korbisch, Morawitz, Schissglock,  
Battischerat, Bollhard, Steinwasser.

### Delogirung

Der Garde du Corps in die Cantonirungs-  
Quartiere.

- Gen. Lieut. v. Polenz, } in Closter  
Der Staab von der Garde du Corps, } Dseck.  
1. Esquadron { 1. Compagnie, in Closter Graab,  
1. Compagnie, in Closter Graab,  
Herr Obrister Graf von Bithum } in Dur  
1. Esquadron { 1. Compagnie } in Berlin,  
Herr Obrister von Buchner } in Ober-Sei-  
densdorf.  
1. Esquadron { 1. Compagnie } in Groß-Augest.  
1. Esquadron { 1. Comp. in Städgen Georgenthal,  
1. Comp. in Radtschütz.

Eintheilung der in Böhmen cantonirenden Königl.  
Pohl. und Chur-Fürst. Sächs. Armee,  
in Brigaden

Rechter Flügel der Cavallerie  
Unter Commando des Herrn Gen. Lieut. de Birchholz  
stehen die Herren General Majors  
v. Grumbkau, von Dürfeld, Graf v. Brühl, nebst  
der Carabinier Garde und folgenden Regimentern, als:  
Schlichting Dragoner, Carabinier Garde  
Leib-Regiment Cuirassiers. Masser, Minkwitz,  
Obyrn, Cuirassiers.

Es sind gewiesen  
An den Hr. Gen. Lieut. v. Birchholz die Carabin. Garde.  
Gen. Maj. von Grumbkau, Schlichting, und Leib-  
Cuirassier-Regiment.

Herr Gen. Maj. v. Dürfeld, Massee, und Mindwitz,  
- Gen. Maj. Graf. von Brühl, Obyen.  
Linke Flügel der Cavallerie.  
Unter Commando des Hr. Gen. Lieut. von Polenz, stehen  
die Herren General Majors

Arnim und Arnstädt, nebst  
Der Garde du Corps und folgenden Regimentern:  
Rechenberg Dragoner, Garde du Corps.  
Königl. Prinz, Haubring und Gersdorff, Cuirassiers.  
Es sind gewiesen.

An den Hr. Gen. Lieut. v. Polenz die Garde du Corps.  
- Gen. v. Arnim, Rechenberg und Königl. Prinz.  
- Gen. Maj. v. Arnstädt, Haubring u. Gersdorff.

Rechter Flügel der Infanterie:  
Unter Commando des Herrn Gen. Lieut. Grafen v. Ne-  
nard, stehen die Herren General Majors  
Baron de Caila, und Baron von Harthausen, nebst  
folgenden Gardes und Regimentern  
Leib-Grenadier-Garde, Prinz Xaverii, Graf  
Cossel, Niesemeuschel und Schoenberg.

Es sind gewiesen:  
An den Hr. Gen. Maj. du Caila, Leib-Grenadier-Gar-  
de, zweyte Garde, Prinz Xaverii.  
An den Hr. Baron v. Harthausen Graf Cossel, Niese-  
meuschel und Schönberg.

Linker Flügel der Infanterie.  
Unter Commando des Hr. Gen. Lieut. v. Jasmund sie-  
hen die Hr. Gen. Majors,  
Baron v. Rochow und Graf Cossel, nebst folgenden Re-  
gimentern, als:  
Allenbeck, 1. Garde Königin, Weissenfels, Frän-  
kenberg.

Es sind gewiesen.  
An den Hr. Gen. Major v. Rochow, Allenbeck, erste  
Garde Königin.  
An den Hr. Gen. Maj. Graf von Cossel, Weissenfels  
und Frankenberg.

Wir

Wir kommen endlich zu der königl. Französisch.  
Armee in Böhmen, welche nach der Eroberung der  
Stadt und Festung Eger, (\*) verschiedene Bewe-  
gungen

(\*) Diese Grenz-Festung Eger liegt an dem Flusse  
gleiches Namens, in einem lustigen Thal, und  
ist besonders wegen des so genannten Egrischen  
Sauer-Brunnes sehr berühmt. Die dastigen Be-  
stungs-Werke sind auch von nicht geringer Wich-  
tigkeit, da man die Lermen-Plätze in den verdeck-  
ten Wegen vor so gut als Navelins hält, und um  
die Werke sich bey so Meinen befunden. Der  
verdeckte Weg soll auch insbesondere mit Pallisa-  
den wohl umgeben, und der Haupt-Wall ebenfalls  
wohl bedeckt und durch einen tiefen trocknen Gra-  
ben von der Stadt-Mauer abgesondert seyn; der  
Umfried, der Mauern hingegen ist noch mit ziem-  
lich grossen und starken Thürmen, und mit guten  
verdeckten Wege verdoppelt. Überhaupt aber ist  
dieser Ort sehr gut besetzt, außer an dem einhi-  
gen Orte, wo bey iziger Eroberung die Attaque  
geschehen. Denn obwohl die Schweden ehemals  
vergebens daselbst haben abziehen müssen, so ist  
doch die Ursache gewesen, weil sie den Vortheil  
nicht verstanden, daß der Flusß daselbst binnen 24.  
Stunden trocken kan gemacht werden, welches hin-  
gegen der Graf Moritz von Sachsen sich besser hat  
zu Nutze gemacht, und dadurch die Festung zur Ü-  
bergabe geföthigt. Sonst sind in dieser Stadt  
besonders 2. schöne Kirchen sehnswürdig, zu St.  
Martin und St. Ursulen, so über einander ge-  
baut stehend, und deren Pfeiler von Marmorstein  
sind, davon jede aus einem ganzen Stück gehauen  
ist. Das dastige Rathaus aber, ist besonders we-  
gen seiner ungemeinen Größe merkwürdig, und  
das Zeughaus wie auch das Hospital daselbst ist  
sehnswürdig.

gungen gegen die Königl. Ungarischen Truppen gemacht, so daß sie auch am 25. May ohnweit Frauenberg, bey einem Dorfse Sahay genannt, das Fürst Lobkowizische Corpo nach einem ziemlich hartnäckigen Gesichte, so von 4. Uhr Nachmittags bis in die Nacht gedauert, in die Flucht geschlagen. Der Verlust wird hierbei kön. Frankösischer Seits auf 150. bis 200. Mann gerechnet, Königl. Ungarischer Seits aber auf 6 bis 700. Mann. Vielleicht berichten die zukünftigen Nachrichten hiervon ein mehrers; Indessen liefern wir allhier die zurückgebliebene Capitulation der Festung Eger nach ihren völligen Inhalt:

Artic. I. Solle diese Stadt und Festung nebst der vorräthigen Artillerie und Munition an Se. Röm. Kayserl. Maj. ausgeliefert. Dagegen aber

Artic. II. Der Garnison von Sr. Königl. Maj. von Ungarn ein freyer Abzug mit allen gebräuchlichen Ehren-Bezeugungen, Ober- und Unter-Gewehr, in fliegenden Fahnen, Klingendem Spiel, brennenden Lutten, 6. metallinen Regiments-Stücken und 12. Ladungen, auch 36. Patronen auf jeden Mann, und 3. Granaden auf jeden Grenadier gestattet, und

Ich habe Befehl die Garnison als Kriegs-Gefangene zu nehmen, welches ich auch nicht umhin geben könnte, wenn der Accord noch etliche Tage länger wäre verschoben worden. Jedoch werde auf mich nehmen, selbige mit bemerkten militärischen Honneurs ausziehen zu lassen, mit der Restriktion, daß selbige nicht gegen Ihro Kayserl. Majestät, noch dessen Alliirte, dienen wird, bis daß sie entweder ausgelöst, oder nach dem Cartell rationirret worden; was die 6. Canonen anlangt, kan solche nicht abfolgen lassen, bis auf 2. drey-pfundige Stücke,

Art. III.

Artic. III. Der sämtlich ausziehenden Garnison nicht nur alle Equipage, Pferd und Wagen frey verabfolget, sondern zu deren bequemlicher Beförderung noch 150. bespannte Wagen von dem Land von Station zu Station begeschaffet, und über das eine Geleits-Convoy mit einem Marsch-Commissario mitgegeben werde.

Wird accordiret.

Artic. IV. Belangend den Marsch der Garnison, solle dem Herrn Commandanten erlaubt seyn, gleich nach geschlossenem Accord einen Officier zu des im Königreich Böhmen commandirenden Hrn. Feld-Marschall, Prinzen von Lothringen Durchleucht, ohnverweilt abzuschicken, einsweils aber den Marsch zu der Königl. Ungarischen Armee in Böhmen geraden Weges, und zwar wegen Weite der zu nehmenden Stationen eigenen Beliebens auf 2. oder 3. Meilen täglich zu nehmen.

Wird accordiret, der Marsch aber solle nicht geraden Weges in Böhmen, sondern nacher Pass sau genommen werden.

Artic. V. Sollen der ausziehenden Garnison sechs bedeckte Wagen gestattet,

Sollen 2. bedeckte Wagen accordiret werden, mit Beding, keine Deserteurs darin zu verheelen.

Artic. VI. Denen Officiers aber auf dem Marsch vor ihre unterhabende Pferde die Fourage geliefert, und hiernächst auch Ist accordiret.

Artic. VII. Der gemeine Mann sowohl hier als auf dem Marsche, bis er zur Königl. Ungar. Armee gelangt, täglich mit 2. Pfund Brodt und einem halben Pfund Fleisch zu seiner Subsistenz verschen werden.

Ist accordiret.

Artic. IX. Wie denn auch erst angeregter gemeine Mann bey Abzug der Garnison auf keinerley Weise zu Verlassung ihrer ihmahlgien Herren-Dienste angereget werden sollen.

Ist auch accordiret.

Artic. IX.

Artic. IX. Können alle Kranken und Beschädigte von der Garnison, welche nicht fortzubringen, zurückbleiben, und sollen bey ihrer Genesung mit Paßporten nach befördert werden.

Ist auch accordiret.

Artic. X. Die hier befindlichen Prisonniers von des Herrn Obristen von Gallau unterhabenden Frey-Companie sollen gegen andere in der Stadt Prag von denen Ogilvisch- und Bottaischen Regiment eingehaltenen Kriegs-Gefangne ausgewechselt, und hierab genugsame schriftliche Versicherung gegeben werden.

Will an den Herrn Feld-Marschall Broglie deswegen schreiben, und sollen aber die Pferd wiederum extradirt werden. Was aber der Unterhalt ist, solle denen Herrn Officiers restituirt werden.

Artic. XI. Vorangegarter freyer Abzug soll nicht nur auf die schon gedachte Garnison, und was hierzu vom Commissariat-Proviuant-Ingenieur und Artillerie-Diensten gehörig, verstanden seyn, sondern ebenfalls auch diejenigen, welche bisher in Sr. Königl. Ungar. Maj. Cameral-Diensten gestanden, und bevor dem hiesigen Burg-Berwalter-Hacker, vor dessen Equippage und seine unterhabende Königl. Archiv willfahret werden.

Ist accordirt bis auf Verabfolgung des Archivs.

Artic. XII. Bevorab soll hiesige Stadt und gesammte Bürgerschaft, ohngeacht dieser vorhergehenden Veränderung, bey ihren Haab und Gütern, Vorzüglichkeiten, Privilegiis, und wohlhergebrachten Gewohnheiten ohngekränkt, verfolglichen das von ohndecklichen Jahren stabilirte Stadt-Regiment und ganze Status politicus in statu quo ohnverändert gelassen werden.

Ihr Haab und Güter soll ihnen alles verbleiben, was ihre Privilegia anbelangt, werden Thro Bayserl. Majestät darinnen disponiren und Gnade ertheilen.

Artic.

Artic. XIII. Die der Stadt zugehörige Artillerie und Munition solle derselben auch voraus eigen gelassen werden.

Mit der Stadt hat es mit obigen Punct selbige Bewandtniss, doch verspreche gute Disciplin und Ordre zu halten.

Artic. XIV. Wann ein oder anderer hiesiger Einwohner von hier abziehen wolte, solle ihm obverständner freyer Abzug binnen 6. Monath-Frist ebensfalls vor sich und ihre Haabseligkeiten willfahret werden.

Wird accordiret bey Absindung der Schulden.

Artic. XV. Alle Kirchen, Elster und Schulen sollen in ihrem ißtmähligen Wesen ohngehindert verbleiben.

Ist accordiret.

Artic. XVI. Demnächst solle gleich nach geschlossen und unterzeichneten Accord das Brück-Ravelin mit 150. Mann Königlich-Französischer Trouppen abgelöst, die übrigen Thore und Posten aber noch bis den 22. Curr. als den zum Abzug anberaumten Termin mit Königlich-Ungar. Trouppen besetzt gelassen werden.

Das Stgt-Ravelin soll mit 200. Mann also fort besetzt werden, welches das so genannte Brück-Thor heisset.

Und damit sothane Capitulation steiff, fest und labide regia ohne Arglist und Gefährde gehalten wird; so haben wir selbige in zwey gleich-lautende Instrumenta verfasst, und mit beyderseitigen Unterfertigung bekräftigen sollen. So geschehen respective in dem Staabs-Quartier Liechenstein und der Festung Eger den 19. April 1742.

(L. S.) De Dossing.

Hier sollen nachfolgende Puncten inserirt, und gleich denen vorgängigen aufrichtig gehalten werden; nemlich sollen Erstlich alle Mines trenlich entdeckt;

Zweitens: Denen Commissariis von der Artillerie und Proviant-Amt, alle Magazins und Militarien.

Dritter Band XXVII. Stück. N

sche

sche Effecten, als Proviant und Ammunition Morgen, als den 20. April, übergeben werden. Datum ut supra dictum.

(L. S.) DeDoffing.

§. 7.

Die überhäussten historischen Nachrichten haben uns in unserm lehtern Stück verhindert dem Leser die versprochene Übersehung, von dem schon im 25ten Stück p. 64. sq. in Französischer Sprache befindlichen Militärischen Reglement derer Winterquartiere im Königreich Böhmen, mitzutheilen, um also unser Versprechen nicht länger schuldig zu bleiben, so liefern wir nunmehr solche Übersehung allhier nachstehend:

Ordnung der Winter-Quartieren im Königreich Böhmen für die Reuterey, Husaren, Dragoner und Fuß-Böcker.

**G**in jedes Regiment Reuter und Husaren solle dem General-Quartier-Meister von der Reuterey; Ein jedes Dragoner Regiment aber dem Dragoner General-Major, ein von dem Commandanten selbiger Böcker unterschriebene Verzeichnus der wirklichen Mannschaft und Anzahl der Pferden übergeben.

Es solle einem jeden jetzt gedachten Commandant en ein Verzeichnus deren Quartiere, welche sie beziehen sollen, wie nicht minder deren Dörfern, welche zu Unterhaltung des Regiments beytragen müssen, eingehändigt werden.

Der Regiments-Stab wird sich das bequemlichste Quartier, und so viel es sich thun läßt, das Ort, so von den übrigen nicht entlegen ist, zu seiner Wohnung aussuchen.

Wofern die Brigaden nicht zertheilet, und der Herr Marechal dieselben in die Ordnung ihres Marche wird ein-

eingerichtet haben, sollen die Schwadronen, so viel möglich, die nemliche Ordnung halten, und sich also einzrichten, womit die Compagnien, welche ein Schwadron ausmachen, allezeit ihre Quartier nahe beyeinander haben.

Die Compagnie des Obristen wird der Gewohnheit nach die Wahl unter den Quarrieren haben, und die 3. andere Compagnien, welche seine Schwadron ausmachen, in sein Quartier, wann Platz genug ist, zu sich ziehen, oder aber, wann dasselbe zu eng wäre, in die nächst darben gelegene Dörter einlegen.

Der Obrist-Lieutenant wird das Looch ziehen für die Einquartierung seiner Compagnie, wie auch seiner Schwadron, und zwar mit demjenigen, welcher die dritte Schwadron commandiret, nemlich in den Regimentern, welche deren drey haben.

Die Obriste und Obrist-Lieutenante werden alle 14. Tage die Quartiere des Regiments besuchen, das ist: einer nach dem andern, und werden so dann bey ihrer Zurückkunft den Brigadiers davon Nachricht geben; wohl bedacht, daß sie sich des Zustands der Mannschaft und Pferden, wie nicht minder der Mannes-Zucht und Aufführung gegen den Inwohneren erkundigen sollen.

Die Brigadiers werden davon den Bericht, welchen sie vom Obristen und Obrist-Lieutenant empsangen, dem General abstatthen, welcher in dem District, wo ihre Brigaden einquartirt seyn, commandiret.

Wann es sich ereignete, daß die Compagnien, in denen Quarrieren, welche man ihnen angewiesen, gar zu eng eingeschränkt wären; oder daß in der Zahl deren Dörfern, welche zu ihrem Unterhalt angewiesen, bequemere Dörter wären, können sie den General-Officier dessen berichten, und nach gegebener Erlaubnuß ihre Quartiere da nehmen.

Der in einem District commandirende General wird von den Quarrieren, und von allem dem, was unter sei-

nem Befehl stehet, wie auch die Brigadiers von ihren Brigadien ein richtige Verzeichnus haben.

Es wird in einem jeden District ein Kriegs-Commissarius zu Verwaltung einer namentlichen Anzahl Schwarzen dronen bestellet seyn, welcher die Portiones an Fourages und Lebens-Mitteln nach Proportion der würcklich vorhandenen Mannschaft und Anzahl deren Pferden austheilen solle; Er solle auch einem jeden Obristen die Verzeichnusser deren Obristern, die zur Unterhaltung seines Regiments ernennet seynd, richtig übergeben, damit er seiner Seits ein wachstames Aug habe, womit nichts als durch Befehl des Commissarii verbraucht werde.

Es soll gleichfalls für die Nationes der Fourages für die Herren Generales also versfahren werden, sitemalen kein Ordre in dem Land soll gegeben werden für die Lieferung der Fourages, weder anderer Sachen, was es immer seye, als nur von den Kriegs-Commissarien, welche ihr Befehl von dem Herrn de Sechelle empfangen werden.

Die Unterhaltungen werden den Regimentern, wie es hernach geordnet ist, ausgetheilet werden.

Die Unterhaltung für einen Reuter, Husar, und Dragooner soll im Brod bestehen; im Fall es aus den Magazinen geliefert wird, soll die gewöhnliche Portion anderthalb Pfundig seyn; wosfern es aber von dem Land soll hergegeben werden, indem sie alsdann die gewöhnliche Portion zwey Pfundig ist, solle solches auch auf diesen Fuß geliefert werden.

Vom Fleisch solle wochentlich einem Reuter, Husar und Dragooner zwey Pfund, und zwar Sonntags für die ganze Wochen abgeführt werden.

An Fourage für die Pferde sollen zehn Pfund Heu, und zwöl Pfund Stroh, die Streue mit begriffen, verabfolget werden; In den Orten aber, wo am Heu ein Mangel wäre, wird man etwelche Pfund Heu vermindern, und dafür das doppelte am Stroh geben.

Es wird allen Regimentern befohlen, das Stroh zu schneiden, und den Officieren, damit sie die Reuter an-

halten, um solches schneiden zu lernen. Dieser Articul ist desto unentbehrlicher, indem der Herr Maréchal von Paris an allen Herren Obristen von der Reuterey befehlet, künftigen Feldzug Stroh-Messer zu haben; Er wird sich darvon Rechenschaft geben lassen, wann sich die Armeen versammeln wird, und werden die Herren Obristen darüber antworten müssen.

Im Fall des Mangels am Haber, von welchem zwey drittel eines Sesters, das ist, 7  $\frac{1}{2}$ . Pfund, gegeben werden, können andere Körner zur Fütterung deren Pferden genommen werden, die Gersten mit Verminderung eines Drittels, und das Korn mit Verminderung der Hälften.

Es soll in allen Orten, wo Völker liegen, ein Magazin aufgerichtet werden, in welches die umliegende Dörfer das nothige nach Vermögen zu führen werden.

Es wird alsdann durch den vornehmsten Bürgermeister, oder Amtmann der Gegend, ein Commissarius bestellet werden, welcher die Ausgab und Einnahm der Fourages verrechnen soll.

Es wird allen Reutern verbothen, Getraid zu dreschen, ob er eine Sache, sie mag Namen haben wie sie immer wolle, zu berühren, als nur das, was ihnen geliefert wird; die Commandanten der Compagnien werden dafür stehen müssen, und es wird solches an ihrem Quartier-Recht abgezogen werden.

Die Officiers von den Compagnien werden alle Tag den Bürgermeistern des Orts, wo sie bestellter seyn, ein unterschriebenen Schein geben von der gethanen Lieferung, von was für Gattung sie auch seyn mag; sie werden gleichfalls bedacht seyn, ein von den nemlichen Bürgermeistern unterschriebenen Zettul sich geben zu lassen, wie daß sie nicht mehr, als so viel empfangen haben.

Diese Gegen-Zettul sollen alle Wochen dem Major hres Regiments überschicket, dieser aber alle 14. Tage dem

dem Herrn de Sechelle Intendanten von der Armee durch den Kriegs-Commissarium übersenden.

Die Reuter, Husaren und Dragoner sollen sich des nemlichen Holzes, und des nemlichen Liechts, welches ihre Wirthschaft brauchen, bedienen; ohne was anderes von ihnen begehren zu können, als die hier oben geordnete Unterhaltung.

Das Salz solle wie das Fleisch und Brod gegeben werden: nemlich einem Reuter, Husar und Dragooner ein Drittel von einem Pfund monatlich.

Es soll den Bauern frey stehen, welche Reuter, Husaren und Dragoner im Quartier haben, ihr Zimmer, welches sie bewohnen, zu behalten, wann sie nur ein anderes Zimmer haben, welches zur Wohnung und Erwärmung tauglich ist.

Die Gemeinden werden den Reutern, Husaren und Dragonern die Bett-Tücher und Bette, wie sie im Land gebräuchlich, verschaffen.

Es ist allen Officiern, von was Stand und Würde sie seyn mögen, ausdrücklich verbothen, etwas unter ein oder anderm Vorwand, auch nicht einmal Wildpreth zu begehren, wie auch auf die Jagd zu gehen.

Es ist ihnen auch verbothen kein Fuhrwerk vom Land zu ihrem eigenen und besondern Gebrauch anzubefehlen, und wann es sich ereignen sollte, daß sie gehabt würden, für den Dienst des Königs eines anzuhören, werden sie ihre schriftliche Befehl denen Bürgermeistern geben, sich selbst aber von bemeldten Bürgermeistern ein Zettul geben lassen, wie daß sie nur so viele Fuhr-Werke, für solche Zeit und Gebrauch, welcher angedeutet werden soll, anbefohlen haben; und die Majors werden die Gegen-Zettul dem Commissario übertragen, wie es hier oben geordnet worden für alle andere gethanen Lieferungen.

Die Logementer in denen Quartieren so wohl für Officiers, als Reuter, werden durch die Kriegs-Commissarien angewiesen werden.

Es wird keine Neuerung in der besondern Policey in die Dörfer, wo die Truppen liegen, eingeführet werden, und die Herren Officiers werden darinnen nichts verändern können, als nur allein, wann es die Zucht der Völker erforderlich sollte.

Das Brenn-Holz für die Officiers wird in ihre Quartier geliefert werden, ohne daß sie aus eigener Macht in die Waldungen schicken können, Holz zu hauen.

Es soll den Obristen zu Pferd monatlich am Holz verabfolget werden 5. Klafter.

Den Obrist-Lieutenanten 4. Klafter.

Den Majors 2. Klafter.

Den Regiments Adjutanten 2. Klafter.

Einem jeden Rittmeister 2. Klafter.

Einem jeden Lieutenant, Cornette, und Quartier-Meister anderthalbe Klafter.

Einer jedweden Haupt-Wache, welchein allen Orten, wo 4. Compagnien im Quartier liegen, aufgerichtet werden soll, der dritte Theil einer Klafter Holz, und der dritte Theil eines Pfund Liechts für 24. Stunden.

Die Gemeinden werden auch die Laternen und Liechter in den Ställen, wie nicht minder die Schaufel, Mist-Gabel, und die Beesen liefern.

Es wird einem jeden Regiment das nächst gelegene Spithal angewiesen werden, wo sie die frische Reiter sollen hinschicken, man wird das nöthige Fuhr-Werk nehmen können, um sie hin zu bringen, wann der Bericht nur darvon dem Commissario abgestattet wird, wie es von allen Gebräuchen der Fuhrwerken im Land ist gemeldet worden.

Die nemliche Ordnung soll von der Infanterie vollzogen werden, welche in verschiedenen Quartieren seyn wird, und von welcher die Regimenter dem General-Major ein Verzeichnus der wirklichen Mannschaft und Anzahl der Pferden einhändigten werden. Welche

Anzahl die für ein jedweden Officier verordnete Fourages Portionen nicht übersteigen solle.

Es solle an Fourages für die Pferde der Officieren acht Pfund Heu und zehn Pfund Stroh, die Sirene mit begriffen, dann ein halber Sester Haber, das ist fünf Pfund und ein halbes, geliefert werden.

Wann man an Statt des Haubers, Gersten giebt, wird nur ein Viertel Sester, das ist zwey Pfund und drey Viertel, gegeben,

Giebt man aber Korn, soll man nur den sechsten Theil eines Sesters, das ist 2. Pfund, und zwar für einen Tag verabsfolgen.

Geben Prag den 14. Dec. 1741.

### §. 8.

Nunmehr ist unsere Absicht, dem Leser noch einige wichtige Urkunden mitzutheilen, welche zu genauerer Verständniß derer bekannt gemachten Chur-Bayerischen Ansprüche, auf die Erb-Folge in die gesamte Österreichische Erb-Lande, unumgänglich nöthig sind. Es würde auch vielleicht selbst nicht unrecht gethan seyn, wenn wir allhier zusörderst die von dem Chur-Bayerischen Hof, schon im Jahr 1731. auf dem Reichs-Tag zu Regensburg, vorgetragenen Einwendungen, (\*) wieder die von dem Kaiser Carl VI. glorwürdigsten Andenkens, an das ganze Reich anverlangte Garantie der Pragmatischen Sanction, vollständig beybrächten; Allein da wir mit Recht besorgen müsten, zu weitläufig zu werden, so berühren wir nur so viel, daß noch

(\*) Es verdient hiervon nachgelesen zu werden der sehr merkwürdige Extract des Reichs-Fürsten-Raths-Protocolli vom 18. Dec. 1731. das Österreichische Successions-Garantie Geschäft betreffend, Reichs-Samml. Part. X. Cap. 24.

noch kurz vor dem erfolgten hohen Todes-Fall des Kaisers, über besagte Erb-Streitigkeiten, zwischen den Kaiserl. Frans. und Bayerischen Höfen verschiedentlich correspondirt worden, und damit wir unsern Lesern den Zusammenhang dieser Streitsache, so viel möglich deutlich machen, so wollen wir besonders dasjenige Hand-Schreiben zum Grunde legen, welches Thro Kaiserl. Maj. Carl VI. nur 3. Wochen vor Dero Ableben, an des Chur-Fürsten zu Bayern Durchlaucht d. d. Wien den 30. Sept. 1740. abgelassen haben. Wir tragen daher kein Bedenken dieses Schreiben, wegen seines wichtigen Inhalts hier vollständig einzurücken zu lassen:

Als Mir Euer Liebden Schreiben vom 6. Julii jüngstthin zugekommen, wäre bey der langen Färdairung des letzteren Conclavis, und aus der entdeckten Gesinnung derer mehrfachen Augsburgischen Thumb-Capitulare unschwer abzusehn, daß dortige Canoniche freye Wahl zum Schuß des Herzogs Theodors Bischoffs zu Freisingen und Regensburg liebden sich nicht wohl einleiten lassen würde: wie es auch die so gleich im ersten Scrutinio ausgefallene Majora nach der Hand sattjam zu erkennen gegeben haben.

Obowohl also in so weit eine Antwort auf Eingangs erwehntes Euer Liebden Schreiben überflüssig scheinen möchte; So habe jedoch untereinsem erwogen, daß noch eine andere Materie darinnen berühret werde, welche nicht wohl mit Stillschweigen übergangen werden mag. Ich verstehe andurch den auf meine in Gottes Händen stehende zukünftige Erb-Folg zum Abbruch Meiner leibl. Descendenz gemacht werden wollenden Anspruch: worvon zwar ein mehreres, als ehedem gegen mir beschehen, im sothamen Schreiben angeführt, doch der Haupt-Punet noch, wie vor, behörig nicht erläutert wird: worinnen nehmlich eigenlyt und verläsch Euer Liebden sothanen Anspruch zu gründen vermeynen.

Wie leicht zu ermessen ist, kan Meine Meynung nicht seyn, daß meiner leibl. Descendenz vor weit entfernten Cosgnatis nach der Natur und allen Rechten vorsätzlich zufolgendes Erb-Folgs-Recht im allermindesten als zweifelhaft anzusehen. Wann Mich also darüber in wohlmeynendem

Liebreichen Vertrauen gegen Euer Liebden öfne; So befchiet es keines Wegs aus vorangedeuteter Ursach, sondern einzig und allein, um nicht beargwohnct oder beschuldigt werden zu können, eines Theils das Licht zu scheuen, anderer Theils aber einiges Meiner Würde und Gerechtsame unabbrüchiges Mittel außer Acht gelassen zu haben, um Euer Liebden den Irrthum hierunter zu bemechten, und anmit den Stein aus den Weg zu räumen, woran sich zum allgemeinen Schaden so wohl des Deutschen Reichs-Wesens überhaupt, als beider Unserer Häuser ins besondere, die zwischen denselben erst im Jahr 1726. aus bedungene wabre, aufrichtige, ewige und unzertrennliche Freundlichkeit und Bündniß alleinig stossen kan. Dass eine Erb-Folgs-Ordnung zu gewähren, und selbige anzusehnen, ohnmöglich miteinander sich vereinbaren lasse, redet der Sachen Natur von selbst. Wornebst auch mit Mir Euer Liebden sich sondern Zweifel unschwer dahin einverthehen werden, daß, bey Erfüllung derer von dem ein und anderen contrahirenden Theil beschekener Zusagen, es nach Maßgab des guten Trauens, und Glaubens nicht auf sothauer Zusagen mehrere oder mindere Wichtigkeit, sondern allein darauf anzukommen habe, daß sie bederseits gleich aufrichtig erfüllt werden. Dann da die ein oder anderseits vorgeschäfft werden därfende mehr oder mindere Wichtigkeit sich nicht aussmessen oder abwägen läßt, so würde unter diesen Vorwand, wofern er zum Abbruch derer Tractaten jemahlen Statt finden könnte, jegliche Verbindlichkeit, keine ausgenommen, und wie sie gleich immer beschaffen seyn möchte, ohne Aufstand unterbrochen werden können: wiewohlen, da, wie obgemeldet, zum Nachtheil Meiner Descendenz, denen, so seit einem oder zwey Jahr hundert von einer Erz-Herzogin abstammen, kein vorzügl. Zuspruch auf die nach Hört. Willen über kurz oder lang erledigt werden dörfende hiesige Erb-Folg gebühren kan, das Suppositum des etwann angegeben werden wollenden Unterschieds ohne das von selbsten hinweg fält. Bey welcher der Sachen Bewandtnuß dann, allenfalls kein anderer Zweifel, als bey dem Facto, zereget werden könnte, ob nehmL. von Euer Liebden die Meiner WeibL. Descendenz vorzügl. vorderley weit entfernten Cosgnatis zu guttem kommende Erb-Folgs-Ordnung im Jahr 1726. zugewehren übernommen worden? Ich gehe mit Stillschweigen über, daß Euer Liebden mit Meinem Erz-Haus auf gleiche Weis, und in gleichen Grad verknüpfter Bruder, des Chur-Fürsten von Cölln Liebden, diese aus dem Tractat vom Jahr 1726. entspringende Verbindlichkeit in vol-

voller Maas erkannt, ein solches mittelst verschiedener so wohl an Mich, als an Euer Liebden erlassener, zum Theil eigenhändiger Schreiben auf das kräftigste, als immer mögl. ware, bezeuget, und der vom Reich geleistete Garantie sothauer Meiner Erb-Folgs-Ordnung begaestimmt haben, auch, um Euer Liebden zu gleichmäßiger Gesinnung zu veranlassen, in eben erwähnte Zuschriften überzeugente Beweisthümer dessen mit einflussen lassen. An sich kan auch nicht wohl der zweyte Artikel oft erwähnten Allianz-Tractats für Dunkel oder zweideutig gehalten werden, nachdem sich nicht nur darin auf den zwölften Artikel des den 30. April 1725. mit der Kron Spanien geschlossenen Friedens, und was allda von meines Erz-Hauses Successions-Ordnung klar und deutlich sich verordnet befindet, ausdrückl. bezogen, sondern auch bengesuget wird, daß Euer Liebden, wie dero Bruders, des Chur-Fürsten von Cölln Liebden, zu dessen und allen desselben Inhalt, und nahmenl. was in zwölften Artikel von sothauer Successions-Ordnung klar und deutl. verordnet, auch sonst über die reciprocirende Garantie beider Theil Länder darbey accordiret worden, sich feyerlichst verbinden und obligieren.

Nun wird wohl niemand leugnen, daß Euer LiebD. Anspriche mit dem Inhalt vielbesagten 12ten Artikels ohn'mögl. bestehen können, und darum haben sich Dieselbe zu allem dessen Inhalt, insonderheit so viel Meines Erz-Hauses Erb-Folgs-Ordnung, und beider Theilen Länder Garantie betrifft, verbunden und obligiert. So ja nach der Kraft und Wirkung, welche so feyerlich errichte Tractaten zur Bevestigung der menschl. Gemeinschaft und allgemeinen Ruhestandes haben müssen, in Sachen den unabhnlichen Ausschlag zu geben alleinig zureichend ist.

Ich vernehme zwar äusserl. daß Euer LiebD. bengebraucht worden seyn solle, als ob mittelst derer in dem neulichen Artikel befindl. Wörter: Gleich in vorermelden Ehe-Pacten verglichen und stipuliret; die durch die übrige ob angeführte Formalia bejagten Artikels so heiter und klar ausgedruckte Verbindlichkeit, anstatt nach dero Wörter

natürl. Verstand mehrers bekräftiget zu werden, ledigl. auf jenes, was die Ehe-Pacten in sich enthalten, eingeschränkt, und nach der weiters daraus gezogen werden wollender nichtminder unstatthafter Folge eben andurch gänzl. entkräftet und vernichtet würde. Ich halte mich aber von Euer Liebden Gemüths Willigkeit allzugesichert, um Mir begheben zu lassen, daß, wann dieselbe nach dero erleuchtet Einsicht folgende Betrachtungen selbstem zu erwögen belieben werden, forthin einer dem guten Trauen und Glauben so sehr entgegen stehender Auslegung immindesten weder statt gegeben werden wollen.

Ich verlange hier Orts nicht anzuführen, was von der Kraft sothaner Ehe-Pacten, und wie darinnen Euer Liebden selbstem zur Besthaltung oft erwehrter Erb-Folgs-Ordnung überhaupt, ohne mindeste Einschränkung auf die von dero Gemahlin Liebden hergeleitet werden mögende Ansprüche, und auf das kräftigste, als nur seyn kan, sich verbunden haben gesagt werden mag. Ohne Mich der Zeit darbey aufzuhalten; so ist und bleibt wenigstens gewiß, daß die in viel besagten Ehe-Pacten erwähnte Erb-Folgs-Ordnung iust die neml. und keine andere seye, als welche in dem zwölften Artikel des den 20. April 1725. mit der Kron Spanien geschlossenen Friedens sich gleicher massen ausgedrückt befindet. Dahero nicht zur Vernichtung, sondern zu mehrerer Bestärkung der übernommenen Verbindlichkeit, oder deutl. zu reden, zu zweyfacher Ausdrückung derjenigen Erb-Folgs-Ordnung, zu deren Garantie sich schlechter Dingen, und NB. auf gleiche Weis, als es in zwölften Friedens-Tractats-Artikel von der Kron Spanien bescheten ist, von Euer Liebden, und dero Bruders, des Thür. Fürsten von Cölln Liebden, anheischig gemacht worden, die Wörter: Gleich in vorermelden Ehe-Pacten verglichen und stipuliret: gar füdl. haben bengerücket werden können. Dieses ist also dererselben ganz ungezwungener natürl. Verstand. Und, daben Errichtung derer Tractaten das Übermaß des guten Trauens und Glaubens hauptsächl. statt finden solle, so mag wohl niemand mit einigem Schein behaupten, daß man durch oft angezogene Wörter allvorhergehendes habe entkräftet, aufheben, und über den Haufen werfen, oder die ohnmittelbar vorhero so klar, als mögl. ausgedrückte feyerlichste Verbindung zu allem Innthalte des zwölften Friedens-Artikels, auf derley Ansprüche, worvon in sothanem Artikel die geringste Erwehrung nicht beschichtet, und welche mit dem ganzen Frieden, deme auf das kündigste bengerüctet worden, nicht die mindeste Verknüpfung haben, einschrän-

schencken, anmit aber nach der weiters daraus gezogen werden wollender Folge aus der gehanen Zusag und übernommener Verbindlichkeit in der That ein nonens machen wöllen. Wann die menschl. Gemeinschafft, allgemeine Ruhe, und was nur immer heilich ist, und gehalten wird, bestehen sollen; so müssen ja die reciproce thuende Zusagen so ausgeleget werden, daß sie eine Wirkung haben, nicht aber auf eine Art, daß durch eine erzwungen werden wollende Ausdeutung dasjene gänzl. wieder aufgehoben werden, was mit noch so grosser Klarheit und Präcision untereinander ausbedungen sich befindet.

Die Verzicht Dero Gemahlin Liebden ware durch hässige Eobschwüre dergestalten zum voraus befestigt, daß sie derenthalben keines neuen besondern Tractats-Artikels bedrohn können. Und wann dis Orths an der Besthaltung so vieler beedigter Verbindlichkeiten immindesten hätte greifl. massen von einer unbedigten Verbindung kein mehrer Kraft anzuhoffen gewesen seyn.

Dieser Verzicht wird im ganzen Tractats-Artikel mit keinen Wort gedacht, hingegen so deutl. als immer möglich, die feyerliche Verbindung zu allem Innthalte des zwölften Friedens-Artikels mit der Kron Spanien ausbedungen. Und dennoch solle die Meynung derer Contrahenten gewesen seyn, allein die nicht benannte Verzicht zu erneuern, die feyerlichst. juzegte Verbindung aber ohne alle weitere Kraft und Wirkung zu lassen. Wie kan mit denen Regeln einer gerechten und billigen Auslegung über ein kommen, daß das dem Vorgeben nach insgeheim verstandene dennoch so heiter und klar ausgedrückten Vordringen, ja dieses zerichten solle? oder wer wird wohl bey Überlesung des zweyten Tractats-Artikels sich bey gehen lassen, daß man bey dessen Aufsatze keine andre Absicht gehabt habe, als die Verzicht Dero Gemahlin Liebden zu erneuern?

Ich glaube ein für allemahl nicht, daß eine solche Auslegung vielen innerl. Beysfall finden könne. Vielmehr hege zu Euer Liebden und Dero grossen Gemüths-Gaben die gänzliche Zuversicht, daß sie so geartete Ausflüchten und Misdeutungen zum Ersten und zum meistern missbilligen werden. Beschiedet nun ein solches; so kan weiters der mindeste Anstand nicht mehr obwachten, die ware aufrichtige, ewige und untrennl. Freundschaft, Einigung und Bindnis auf den neml. Grund, wie im Jahr 1726. wieder aufzubauen, und auf ewig zu befestigen, als worzu mich, wie jedrzeit bereit

reit willigst erkläret, und im Werkel selbsten erfinden lassen werde.

Was bis nun zu angeführt habe, ist zu dem oben angedeuteten Endzweck mehr dann zulässl. wie ich dann auch nicht gemeinet bin, dessen Kraft das mindeste dadurch zu besnehmen, daß ein und anderes, was folget demnach berühre.

Einige Jahr nach dem Schluß oft erwähnten Bindniß-Tractats habe ganz unvermuthet vernehmen müssen, daß eine wertläufige Schrift, und die garantirte Erb-Folgs-Ordnung anzusehen, zu Papier gebracht, in einer Zahlreichen Versammlung abgelesen, und nachher verschiedenen Höfen auf eine ganz besondere Art, und mit ausnehmender Beimühung mitgeheizet worden seye. Mir ist dessen Inhalt, bis nun zu verborgen geblieben, ob man schon von welcher Zeit an Euer Liebden vorgebl. Ansprüche auf hiesige Erbs-Folge aller Orten inn- und außer Reichs ungemein zu erhöhen sich angelegen seyn lassen. Das einzige, was diesfalls bestanden.

Im Jahr 1737. thate in meinem an Mich erlassenen Schreiben der Cardinal Fleury, doch nur in generalen Tersinus, darvon Erwähnung. Sothanes Schreiben wurde auf gleiche Weis ungesäumt beantwortet, und des mehreren angeführten, wie wenig sothane Ansprüche nicht nur mit der Chur-Fürstn Liebden Bericht, und dero beschworener Adhäsions-und Acceptations-Urkunden, sondern auch mit den vermodr. Tractats vom Jahr 1726. geleisteten Garantie befreien können.

Unter dem 12ten December des neml. 1737ten Jahres hat in einem ferneren Schreiben der Cardinal Fleury über jenen, was so wohl bei ihm, als bei Amelot, der Graf von Töring wertläufig angebracht hat, sich etwas deutl. vernehmen lassen. Doch ware ein mehreres auch daraus nicht zu ersehen, als daß man den Chur-Bayrischen Seits zu haben glaubenden Anspruch auf die Ehe-Pacten, wenland derer Kaiser Ferdinand Primi und Secundi, Christmildesten Andenkens, Tochter, theils mit Albrecht, Herzogen zu Bayern, und theils mit Chur-Fürstn Maximilian folgl. auf dem Zurück-falls-Recht derer so genannten Retrogradient-Erbinnen gründe; daß Graf Töring eine davon handlende wertläufige Schrift dem Französischen Ministerio vorgelesen, aber abschriftlich nicht hinaus geben; daß er sich das rinnen auf die Lehre verschiedener teutsch. Rechts-Glehrten bezogen, und was sie von dem Iure regressus schreiben, bey gedachtsem Ministerio sonders wohl gelten zu machen gesucht;

sucht; und daß er endl. alle zur Begründung derer Chur-Bayrischen Forderungen in der abgelesenen Schrift angesogenen Beylegen in Euer Liebden Archiv vorhanden zu seyn; und viel gedachtsem Ministerio unbedenk'l. mitgetheilet werden zu können, versicheret habe.

Hierinnen befiehet alles, was Mir von Euer Liebden Forderungen schriffl. folgl. verläßl. jemahlen zu bekommen ist, ohne daß damahls eines andern Tituli, als des so genannten Droit de retour, mit einem Wort gedacht werden wäre. Außer jenen also, was der Cardinal Fleury anhers überschrieben, ist von dem Inhalt der, wie oben gemeldet, vorgelesner Schrift dem hiesigen Hof ein gänzliches Geheimniß gemacht worden.

Nun konte ich nicht wohl anderst, als Mich an sothaner, zu dem unter einstn bezeugtem Endzweck gar nicht dienfamer, noch sonst gewöhnlicher Art, stossen, und hätte bey so bewandten Umständen viele Ursache gehabt, inner denen nemlichen Schranken, wie anderer Seits zu verbleiben. Doch habe auch diesfalls zu kräftigerer Bezeugung, wie wenig dieß Orts das Licht gescheuet werde, ein überflüssiges thun wollen. Und wie, zumalen nach obangedeuteter ans derselbigen Zurückhaltung weder Meine höchste Würde, noch der Sachen Natur gestattet, zu einen Schrift-Wechsel von hier aus Anlaß zu geben; so habe den Mittelweg erwehlt, dem Fürsten von Lichtenstein nicht im blosen Generälibus, wie die Zuschrift gelauert, sondern specifise vor zu schreiben, was er über den so genannten Droit de retour denen französischen Ministeris bezubringen hätte; mit den begefügten Anhang, daß er die also verfaßte Schrift nicht nur auf Verlangen, dem Cardinal Fleury und Amelot zum öfftern vorleien, sondern auch zugeben solle, daß sie sich Extract-Weise daraus, was beliebig, aufzeichnen, und die also aufgezeichnete Anmerkung dem Grafen Töring mittheilen mögen.

Nach diesem Erfolg ist Mir von dem damahls so sehr erhobenen und allein angezogenen vorgebl. Fundament des so genannten Zurück-falls-Rechts weiters nichts mehr zugekommen. Herentgegen habe einige Zeit darnach vernehmen müssen, daß Euer Liebden Forderungen in einem andervortigen ganz unterschieden Titulo gegründet werden wollen: neml. in einer Meine Weibl. Descendenz ausschließen, und nicht in oberwähnten Ehe-Pacten, sondern in wenland Ferdinandi Primi Testament enthalten seyn solle

Euer Liebden hiesiger Abgesandter, Graf von Perusa,  
hat

hat es zum ersten zu erkennen gegeben, und zu solchem Ende eine kleine in Händen gehabte Notam abgelesen; aber diese nicht aus Händen lassen wollen. Er hat zugleich wegen Extradiirung des sothane Substitution begründen sellenden Testaments ößtere Instanz gemacht und ist auf gleiche Weise den Fürsten von Lichtenstein am Französischen Hof, und hier von dem Marquis de Mirepix gesprochen worden.

Man hat hinwiederum je und allezeit, daß ist, so oft als nur Anregung davon geschehen, zur anverlangten Extradiirung in beglaubter Abschrift und gestattender Einsicht des Originals gegen deme sich anerbotted, daß die von dem Grafen Perusa vorgezeigte Nota ausgehändiget, oder in andere Wege sammtlic vor sich zu haben glaubende Gründe dem hiesigen Hof mitgetheilet werden möchten.

Ich trage gar kein Bedenken, dieses Anerbieten nachtmahlen zu wiederholen, und ist dasselbe von einer solchen Natur, um zum abermahligen überzeugendem Beweistheum dienen zu müssen, wie wenig das Orts das Licht gescheuet werde, dann ja nur von Euer Liebden Willkür abhangt; Dero Verlaugen erfülltet zu sehen. Und kan derselben die Meinem Anerbieten in puncto Testamenti jederzeit angesetzte Bedingung um so weniger bedenklich scheinen, als ja einem segl., so an einen andern einen Anspruch zumachen vermeynet, ohne das oblieget, sich darüber zum Ersten und zulängl zu äusseren. Ohne deme ist je und allezeit umsonst sich bey einem solchen Objecto aufzuhalten. In andere Wege kan unmögl. einige Wärzung daherr angehoffet werden. Ich habe Mich ohne das zum Erstenmal, als von Dero Forderungen Mir etwas verläßl. mitgetheilet worden, gegender Sachen Natur weiters darüber herausgelassen, als nicht in Euer Liebden Nahmen die Offnung beschehen ware. Und just weilen man hierauf obgedeuteten Ab sprung gemacht, will anjedo um so mehr erforderlich seyn, weiters in Sachen nicht zu gehen bis man vorherro positiue weiß, worinnen eigentl. der Anspruch zu gründen vermeinet werde; indem, so bald von Ansprüchen und Forderungen die Frage ist, hiervon der Anfang gemacht werden muß, und weder geziemend noch räthsamt, noch so gar thunl. seyn kan, über einem unbekannten, oder doch zweifelhaftem, und wie schon einmahl beschehen, leicht wieder abgedändert werz den mögenden Objecto sich in etwas einzulassen. Euer Liebden seyn einmahl viel zu erleuchtet, um es zu wieder sprechen oder zu misskennen, daß für Meine höchste Würde allzabschreckig scheinen müste, wosfern sich anders, als wie Mich anerbotted, hierunter solte benommen werden wollen. Wo übris-

übrigens gar keinen Anstand hätte, alles, was das Testamen tum Quästionis der Erb-Folge halber in sich enthält, der ganzen Welt vorzulegen: gleich es ohne das, wann der Fall sich ereignen sollte, beschehen wird, mithin keine andere, als vorangezogene höchsttriftige Ursachen bey Mir fürwalten können, um vor der Hand dem Zumuthen nicht Statt zu geben.

Inzwischen gehe abermahlen auch anieso tieffer in die Materie ein, als es nicht in Euer Liebden Eingangs erwähnter Zuschrift geschehen ist; In der angegründeten Hoffnung, daß Thro andurch in verschiedenen Stücken der bishero ges habte Irthum benommen werden dörste. Swarz habe ich noch weiters seit Kurztem vernommen, ob wären von dem Grafen Öhring, alle ihm Amelot die aufgezeichnete Notata mitgertheilet, einige Gegen-Puncta übergeben worden. Allein da Mir solches weder von Euer Liebden, noch dem Französischen Hof zugekommen; so ist sich auch hierbey um so weniger aufzuhalten, als Mir dieser Gegen-Punctorum Inhalt ebenfalls ganz und gar unbekannt ist: zum abermahligen Kennzeichen, daß wenigstens nicht Ich daß Licht zu scheuen beschuldiget oder beargwohnnet werden möge. Ich begnügen mich also, zum Beschlüß nur noch einige wenige best-gemeinte Betrachtungen hier anzuführen. In Meitem dem Grafen von Colloredo mit gegebenen Hand-Schreibs vom 3. April vorigen Jahres, habe bereits gemeldet, daß, um eine der nächsten Bluts-Verwandtschaft gemäße Einverständniß zwischen beeden Häusern auf ewig fest zu setzen, die natürl. Billigkeit zum Grund gelegt, ein jeder Theil die Sachen so einzusehen müste, wie er es thun würde, wann er in des anderen Stelle wäre.

Euer Liebden haben über dem Inhalt sothane Hand-Schreibens gegen dem Grafen Colloredo eine besondere Freude, wie zu meinem Vergnügen aus dessen Berichten erssehen, bezeigt. Nun kan aber derselben bey so erleuchteter Einsicht nicht verborgen seyn, was dieser Grund-Satz der natürl. Billigkeit sagen wolle. Euer Liebden dörsten ja nur bey sich erwegen, wie dieselbe den Fall anschein würden, wann sie von Gott mit keinem Männl. Descendenten gesegnet, und Ihre der Erb-Folg sonst fähig zu seyn suprozirte Weibl. Descendenten von einem allein durch Weiber mit dem Thuc-Haus verknüpften Cognato einer entfernten Collateral-Linie ausgeschlossen werden wolte. Euer Liebden Anspruch ist in Ansehung Meiner just so geartet. Er zielet ganz offenbahr auf die noch mehrere Schwächung Meines zum allgemeine Schaden der Christenheit ohnedas grosse Ans- Dritter Band XXVII, Stück. O sieste

ſtöße erlittenen Erz-Hausen ab. Wo herentgegen Ich nicht allein auf etwas, so zu dero mindesten Abbruch gereichen könnte, nicht antrage, sondern im Gegenthil, so bald nur Mir und Meiner Descendenz nicht geschadet werden will, für die ſehnl. wünſchende, und in gegenwärtigen Umſtänden, zum allgemeinen Besten, abſonderlich des werthen Vaſterlands, mehr dann nie zugereichen habende genaueſte Einverſtändniß Euer Liebden alle von Mir abhangende Geſälligkeiten zu erweisen, und zu Dero, und Dero Chur-Hausen Vergrößerung, so viel an Mir ist, beyzutragen aufrichtig gemeinet und erbietig bin.

Was bis anhero geschrieben, hat keine andere Absicht; als die beherzigung des allgemeinen Bestens und diejenige wahr liebreiche Neigung zum Grund, welche Euer Liebden noch in dero jüngeren Jahren zugewendet. Ich veripreche Mir hinniederum von deroſelben eine vergnugl. und billige Zurückgabe. Verbleibe anbey ic. ic. Wien, den 30. September 1740.

Nachdem nun zwar Ihr Churfürſl. Durchl. von Bayern nicht ermauelten, auf vorſtehendes Kayserl. Hand-Schreiben alsbald unterm 22 Oct. eine Antwort abgehen zu lassen, so hat doch ſolche beſtantermaßen zu ſpät in Wien ankommen muſſen, nachdem Ihr Kayserl. Majest. ſchon den 20. Octobr. kurz vorher mit Tod abgegangen war. Indeſſen halten wir uns nichts desto weniger verbunden, dieses Antwort-Schreiben dem Leſer ebenfalls mitzutheilen, um den Zusammenhang dieser Streit-Sache in geringsten nicht zu unterbrechen, zumahlen wir anderweit finden werden, wie man ſich Chur-Bayrischer Seitſ ausdrücklich auf dieses Schreiben berufen. Nachſtehende Copey zeiget dessen vollſtändigen Inhalt:

Eller Kayserl. und Königl. Majestät lieget mir ob, wohl allen erdenklichen und gehorsamſten Dank zu ſagen, daß dieſelbe in Dero beliebtgndigift freundlich Betteſchreiben von 30. Sept. Sich bereit willigift erklären diejenige wahre, aufrichtige und unzertrennl. Freundschafts-Ainigung mit Mir und Meinem Hause zu erhalten, die ver mög

mög der im Jahr 1726. errichteten Tractaten zwischen Uns geſtiftet worden.

Gleich wie nun hiervon Ich meines Orths niemahlen abgangen, ſondern in folcher Absicht zu aller Zeit die Bezaigung meines, nach Euer Kayſerlichen und Königl. Majestät Ihrigen, gewidmeten Willens zum Zweck all meines Thuen genommen, ſo finde eben aus diesem Mich lediglich überziehen, das Euer Kayserl. und Königl. Maj. zu keiner Zeit meines Haues Nachtheil verlangen, welcher Urſach wegen, Mich in ſich Anno 1726. errichteten ſeyerlichen Tractaten in Beobachtung daffen, was damahlen Euer Kayserl. und Königl. Majestät Successions-Ordnung halber, mit der Kron Spanien beliebet, nach der Hand aber nit erfüllt worden, auf die unter Kayserl. höchſter Begenehmigung mit meiner Gemahlin Chur-Fürſtin Eddien errichtete Ehe-Pacten, und was hierinnen geschloſſen, und stipulirt worden, ganz ſonderheit und vorsorglichen, klar, und nit in Geheim zu beziehen, Mich gehalten geſehen, und auf diese Weiß auch ſolche Euer Kayserl. Majest. zu ratificiren, ohne Anstand gnädigift geruhet haben, welche Ehe-Pacten, ob folche ſchon ersagt Meine Frau Gemahlin, und Mich, jedoch bloß der aus Ihr ausgehenden Rechtenhalber, in Reipeſt Euer Kayserl. und Königl. Majestät Successions-Ordnung verbünden, Meiniges Haues ganz ſonderbare Rechte aber in mindesten berühren, und deren Verzeigung Euer Kayſerl. Majest. jemahlen Mir nit zuzumuthen gedacht geweſen, weniger Ich ſolche abzugeben in Sinne, noch in meinen Mächten gehabt hätte, wo es diſfalls auf Einwilligung all meinor Herren Brüder, und deren Succession hätte ankommen muſſen; Und, da auch, wie Euer Kayserl. Majest. anſtühren, meines Herrn Brüdern Chur-Fürſten von Eddien Liebden ſolche Anno 1726. errichtete Tractaten mit angegangen haben, ift es doch auf gleiche Weiß, wie von Mir, einſolgl. diſfalls meinem Hauf nichts zu Präjudiz geſchehen, auch hat demſelben durch die von gedacht, meines Herrn Bruder Eddien der von einigen Chur- und Fürſten des Reichs geleisten Garantie gethan, Beyſtimmung um jo weniger einiger Nachtheil zugefüget werden wollen, noch können, als Euer Kayserl. Majest. in der, an das Reich, ſolcher Successions-Pragmatic halber anbegehrten Gewehrung von ſelbſten gnädigift versichert haben, daß dieſe zu niemanden Nachtheil, und zu keines Menchens Belandigung au geſehen ſeien; in welcher Zuverſicht ſich auch andere Hohe Reichs-Stände vernehmen haben laſſen mögen; Wovon der Zeit, als Ge. meines Herrn Brüdern, Chur-Fürſten zu Eddien

Eßßen Liebden, von der Wichtigkeit der Haß-Rechten mehreren Unterricht empfangen, dieselbe sich in seitherigen Gelegenheiten genugsam an Tag gelegt, wie Sie Ihrem Haß einiges Präjudiz zu pfügen; zu keiner Zeit gedacht gewesen, berentwegen Mich dann bereits in meinen vorzgen an Euer Kayserl. und Königl. Majest. unterm datis 26. October 1726. und letzlich unterm 6. Juliij ohn erlassen unterthünigsten Schreiten gedaußert, und auf den genommenen Grund erdeuterter meiner Chesaeracten, und mittis deren von Mir abgelaisten Nachtheils allerding nochmählen unumgänglichen zubiehen, die Freyheit nimme.

Mit solch meines Haßes Rechten kommt es keines Wegs auf einen simplen Regress-Spruch, oder in Frankreich genanten Droit de retour, sondern nachdem die Erz-Herzogl. Königl. Spanische Linie von Kavier Carolo szen Majest. ledigl. abgangen, auf jene Successions-Ordnung in transitu an, welche Euer Kayserl. Majest. glorreichste Vor-Eltern, so daß Erz-Herzogl. Patrimoniale so hoch vermehret, als Capi ihrer Nachkommenschaft bederseitigen Geschlechts hinterlassen haben; auf welche Weiß ebenfalls Graf von Torring in seinem Aufenthalt zu Paris selbigen Ministerio gesprochen, und auf die von dem Fürsten von Liechtenstein dem Französischen Ministerio per Extractum communicerte, von diesem sohn ihme, Grafen, vorgezeigte Puncten (worinnen man sich fordert in dem so genannten Droit de retour aufzuhalten) sich ausdrücklich vernemmen lassen hat, daß die Chur-Bayrische Haß-Rechten mit so viel in ermeistem Droit de retour, als, und Hauptzäckl. in der Kayserl. Ferdinandischen Successions-Ordnung; leicht willigen Disposition, und rezipirten Verzichte bestehen. Alle deren Dispositionen liegen in Originali, nebst deneu Bayerischen Heiraths-Briessen und clausulirten Verzichten, unter Euer Kayserlichen und Königl. Majest. Handen, in deren Durchach- und Überlegung höchst dieselbe, in besitzender höchster Gerechtigkeit, meines Hauses Rechte mit so ungegrundet, sonderen klar finden werden; Woraus erhebet, daß Ich, auf sich eröffneten, von Gott lang verbüttl. Fall, keinen Anspruch auf Euer Kayserl. Majest. Erbschaft, in so weit von solcher Dero Vor-Eltern mit disponirt haben, (das ist, auf dero Acquisiten oder eigene Zugehör, respectu deren Ich allein als eine Agnai von einer Collateral-Linie (donte angesehen werden) mache. Wohingegeben, was die Erbschaft Ferdinandi primi anbelangt, Ich als ein in gerader Linie absteigender Descendent anzusehen, und Mich, als ein in der Person der ältesten Frauen-Dochter, und ihrer Nach-

Nachkommenschaft, benantlich substituirter Erb, indem schon vorgesehnen Übergangs-Fall, wenn es zu Töchtern kommete, darstelle; Welche Vorſchung Euer Kayserl. Majest. Meinem Haß zu aller Zeit allergerechtist, quiettigst, und liebreichist zu gönnen gnädigst geruhet werden: Darumhen Euer Kayserl. Majest. unterthänigist erbite, Sie belieben Meinem Gesandten, Grafen von Perusa, höchst obbenanter Kayseru Testamente, und Codicilli, welche, da sie seine ganze Descendenz so beyde Häuser begreissen, angehen, als Instrumenta communia anzusehen seynd, in Originali gnädigst vorlegen zu lassen.

Aus gegen Euer Kayserl. Majestät tragender tieffester Devotion, und Ehrebetzung habe Mich in keine weitschichtige, doch allezeit respectuofste Wiederlegung von Puncten zu Puncten über dero gnädigstes Schreiben für der mahlen mit einlassen wollen. Solte aber mit solchen Euer Kayserl. Maj. mit überläßig seyn, so bin hierzu so bereits willig, als fertig zu höchsten Kayserl. Hulden z. Minschen den 22. Oct. 1740.

Bis hieher hatte diese Streit-Sache nur gleichsam in der Asche geglummen, so bald aber der allerhöchste Eodes-Fall Ihr Kayserl. Majest. erfolget, und behörig war bekannt gemacht worden, so schiene nunmehr diese Streit-Sache in würct. Flammen auszubrechen, und man bemühte sich Chur-Bayrischer Seits alßbald, diese Sache gegenwärtig mit weit mehrern Ernst zu treiben als vorhero. Es wurde dahero so gleich dem damahlichen Chur-Bayrischen Gesandten in Wien, Graf von Perusa ein besonderer Verhaltungs-Befehl zugesendet, zu Vermeidung allen Abbruchs der Chur-Bayrischen Ansprüche und Gerechtsame, vermöge dessen derselbe auch besonders befehligt wurde, das Notifications-Schreiben des Wienerischen Hof's an des Chur-Fürsten von Bayern Durchl. von dem Tod des Kayfers und der Erbsolge der Königin von Hungarn und Böhmen, wiederum zurückzugeben, und zwar mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sein Hof dieselbe in solcher Qualität nicht erkennen kön-

ne. Nachdem aber besagter Gesandte auch noch insbesondere zu Besfolgung seines Befehls die Inspection des Testaments und Codicills Kaisers Ferdinandi I. anverlangen sollte, so wurde zwar dieses letztere Begehren den 4. Nov. darauf, von dem Wienerischen Hofe erfüllt, zugleich in Gegenwart aller damals anwesenden Einheimischen und auswärtigen Gesandten. Allein der Obrist-Hof-Canzler, Graf von Sinzendorff, welcher die Vorlegung dieser obgedachten Originalien verrichtete, ersuchte nicht nur einen jeden Minister insbesondere, einen Auszug aus selbigen zu nehmen, um solchen seinem Hof zuzusenden, und daraus den Grund derer Chur-Bayerischen Ansforderungen zu beurtheilen, sondern es wurde auch an alle Königl. Ministros an auswärtigen Höfen, noch insbesondere nachstehendes Circular-Rescript, nebst beygefügten Extrazeten aus dem Testament und Codicill Ferdinandi I. abgelassen, um solche allenthalben kund zu machen. Es ist dieses das erste Circular-Schreiben der Königin von Ungarn, und verdienet vor andern vollständig, nebst behördigen Beylagen allhier eingerücket zu werden:

Maria Theresia sc.

**D**ir ist die Abschrift desjenigen Schreibens, welches weyland Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Kayserl. Maj. unter dem 30. Septembr. jüngsthin über denen vermeintlichen Chur-Bayerischen Ansprüchen an den Chur-Fürsten dieses Nahmens erlassen haben, bereits mitgetheilet, anbey anbefohlen worden, von dessen Innhalt an dem Hof, wo du bist, den gehörigen Gebrauch zu thun. Du hast darans zum Voraus zu ersehen gehabt, daß das hiesige Augenmerck beständig dahin gerichtet ware, von Chur-Bayern dasjenige schriftl. zu überkommen, was man seiner Zeit zur vermeintl. Bes-

grün-

gründung besagter Ansprüchen aus dem Testament und Codicill weyland Kaisers Ferdinandi primi anzuziehen gedenke. Je mehr sich nun Chur-Bayern in Lebzeiten weyland Unsers Hr. Vaters Maj. davon entfernet bezeigt, iemehr hatte man unbewegl. darauf zu beharren Urach. Dann da man einer Seits sicher ware, in ermeldtem Testamente und Codicill dasjenige nicht enthalten zu seyn, was theils Graf Perusa aus der hier vorgezeigten Nota abgelesen, und theils von Seiten Chur-Bayern in- und außer Reichs an mehreren Orten aussgestreut worden, ander Seits aber man in dem Fall, da sich hier zum voraus darüber herausgelassen worden wäre, einen abermähligen nicht ungleichen Absprung, als in Eingangs erwähntem Schreiben angeführt wird, zu besorgen hatte, so könnte nicht wohl anderst, als für sehr vorragend ermessnen werden, sich an das oben angedeutete Augenmerck zu halten. Nun hat bald nach erfolgten Absterben weyland allerhöchst gedacht Ihro Kayserl. Maj. Graf von Perusa bei Unseren sammellichen Conferenz Ministern sich eingefunden, und ihnen aus einer erhaltenen Depeche eine Stelle vorgelesen, worinnen angetragten wurde, daß zu niemandes Behuf etwas geschehen möchte; so zum Abbruch derer angegebenen Chur-Bayerischer Ansprüchen gereichen könnte. Und dieser Antrag wurde auf den vorgebliebenen Innhalt weyland Kaisers Ferdinandi primi Testaments und Codicills gegründet, dieser Innhalt aber eben so angezogen, als ihn die ehemaligen von Graf von Perusa vorgelesene Nota besaget hatte.

Hierbei hat es vielbesagter Graf von Perusa nicht bewenden lassen, sondern, wie Wir nachhero vernehmen müssen, aus dem nemlichen vermeintlichen Grund die mehreste hier anwesende fremde Minister dahin angegangen, nicht nur Uns für die Erbin und Nachfolgerin in gesamtheit von Unsers Hr. Vaters Maj. besessene Erb-Königreiche und Länder nicht zu erkennen, sondern auch alle Functionen ihres Ministerii anzusezen.

Wie nun nach allen Rechten ein solch unerhörter zudringender Passus von Uns angesehen werden könne redet die Sache von selbsten. Wir haben aber nach dem vesten Vorsatz durchaus in die glorreiche Fußstapfen Unser's Hr. Vaters höchsteiligsten Amt' nckens einzutreten, lieber übermäßige Gedult auch hierunter bezeigen, als etwas überreilen wollen.

Mithin ist sich begnüget worden, von der Beschaffenheit derer Chur-Bayrischen Ansprüchen und alles, was sich derenthalben bis dahin zugetragen hat, die hier anwesende fremde Ministers durch abschriftl. Mittheilung überweht hiesigen Schreibens vom 30. Septber. jüngsthin zu unterrichten, dem Grafen von Perusa aber ist auf seinen Vortrag von Unserem ersten Hof-Canzler, Grafen von Sinzendorff, so gleich erwidriget worden, ob er das vorgelæse nicht schriffl. heraus geben wolle? Er hat es damahls zu thun noch Bedenkten getragen, zeithero aber, vermutlich auf neuen von seinem Hof erhaltenen Befehl, sich darvon nicht entfernt bezeuget, vorgebend, daß es zu thun ihm zwar nicht anbefohlen, doch auch nicht verboten worden wäre, und er von selbsten begreiffete, daß von blossen Vorlesen die eigentl. Formalia nicht wohl indem Gedächtniß beybehalten werden könnten. Demz zu folge dann den 1. dieses der sub N. 1. nebenschlüßige Extract in Unser ersten Hof-Canzlers, Grafen von Sinzendorff Behausung, ohne einige Überschrift geschicket worden ist. Nach diesem Erfolg haben Wir der Nothdurft ermessen, die Austheilung sammentl. von der Erb-Folge in Länder handlender Stellen des Testaments und Codicills wayland Kaisers Ferdinandi Primi länger nicht mehr anstehen zu lassen.

Diese Stellen fünden sich in gegenwärtigem Rescript sub N. 2. angefüget, und hast du den Hof, wo du bist, von unsertwegen kräftigst zu versichern, daß weiter kein Wort, so die Erb-Folge in die von weyland Ferdinando Primo besessnen Erb-Königreichen und Ländern betreffen, in sothanem Testament und Codicill eintämen, auch

Wir

Wir kein Bedenken trügen, zu überzeugender Darthuung des anderseitigen Ursugs und Irrthums, nicht nur dem Grafen von Perusa, sondern auch allen hier anwesenden fremden Ministern das Originale so wohl Testaments als Codicills auf Verlangen einsehen zu lassen.

Man gedenket ehemdglichst die sub N. 2. anschließige Stellen mit einen kurzen und nervosen Marginal-Anmerkungen erläutert, zum öffentl. Druck zu beförderen, in zwischen aber könne Wir, zu Vorkomung alles widrige Eindrucks, welchen das in N. 1. enthaltene Fcke so wohl als ohnbegründete Vorgeben bey längerem hiesigen Stillschweigen da und dort erwecken dörfse, nicht umhin, mit wenigem zum Vorau hier anzumerken, daß man in eben erwähnter Beylag sub N. 1. meldet, in dem Testamant und Codicill Ferdinandi Primi enthalten zu seyn, nemlich: Que la fille ainée du dit Empereur & les descendants, devoient immédiatement succéder au défaut des males de la Maison d'Auriche, sich nicht nur dariinnen absolute nicht ausgedrücket, sondern vielmehr das gerade Wiederpiel verordnet, neml. und daß die älteste Tochter Ferdinandi Primi, so zu selbiger Zeit im Leben seyn würde, erst alsdann in beide Königreiche, Ungarn und Böhmen, zu succéder habe, wann von allen seinen dreyen Söhnen NB. keine Ehel. Leibes-Erben vorhanden seyn würden.

Deren seynd nun aber gar viele im Leben, unter welchen, nachdem im Testamant expressissimis verbis der Erb-Folge halber gelegten Haupt-Grund dieselbe so, wie es vor Gott, der Natur und allen Rechten billig ist, ordnen zu wollen, Uns, als des lebt verstorbenen von Manns-Stammen ältester Tochter der alleinige Vorzug ohnstrittig gebühret; daß nun aber in dem Fall, davon einer die Weibl. Descendenz nicht auszuschließen der Erb-Folg die Frag ist unter der Benahmung derer Ehel. Leibes-Erben die Weiber mit verstanden werden, ist eine noch lehr aller Rechts-Gelehrten ausgemachte Sache; welche alleinige Betrachtung dann mehr dann

D 5

III

zureichend ist, um die ganze unparteyische Welt zu überzeugen zu müssen, daß nicht einmal etwas dunkles oder zweydeutiges in des Ferdinandi Primi Testamentariischen Disposition diffals vorhanden seye, mithin dem Chur-Haus Bayern nicht allein aller angegründeter Anspruch, sondern so gar auch einiger scheinbarer Vorwand ermangle, um die Uns von Gott, der Natur und allen Rechten, inspecie auch Unsers Erz-Haußes Herkommen zustehende Nachfolge von weyland Ferdinando Primo auf öffentl. Reichs-Tag diesem Erz-Haus ertheilten, und von selben Titulo onerosissimo, nemlich gegen Abtretung des Herzogthums Bayern erworbenen, auch seithero vom gesammten Reich zum öffteren, und denen jeweiligen Römischen Kayseren bestätigten Privilegiis die ausdrückl. Wörter zu finden seynd: Et si quod DEUS avertat, Dux Austriae sine Herede filio discederet, idem Ducatus ad Seniorem Filiam, quam reliquerit, devolvatur, nec Ducatus Austriae ullo unquam tempore divisionis aliquius recipiat sectionem. Volumus etiam ut si districtus & ditiones dicti Ducatus ampliati fuerint ex hereditatibus, donationibus, emtionibus, vel quibusvis alius devolutionum successionibus, præfacta Jura, Privilegia & Indulta ad Augmentum dicti Dominii Austriae plenarie referantur.

Du hast alles, was voran steht, nicht nur dem Hof, wo du bist, mündlich vorzutragen; sondern auch nebst beeden Beylagen abschriftl. hinaus zu geben, gleich wie man es auch bey Mittheilung derer Extracten aus des Ferdinandi Primi Testament und Codicill hier zu thun vor hat. Hieran beschließt ic. und Wir ic.

### Beylagen.

#### No. I.

Extract der dem Grafen von Perusa von dem Grafen von Löhring zugeschickten Instruction

d. d. München den 21. Octobr. 1740.

**S**i le Seigneur a disposé de S. M. I., l'intention de S. A. E. est, que V. E. aille chez

tous

tous les Ministres de la Conference, pour leurs declarer en son nom, qu'Elle espere, qu'on ne se preslera pas de faire quelque dé-marché, en faveur de qui que ce soit, avant que d'avoir meurement examiné les Dispositions des Ancêtres de S. M. I. et nommément celle de l'Empereur Ferdinand I. qui a reglé l'ordre de Succession dans sa Posterité parmi les femmes aussi bien, que par miles mâles. Q'en vertu de cette dispositioe la Fille aineé du dit Empereur et ses descendants devoient immideatement succéder au de faut des males de la maison d'Autriche, que le cas etant arrivé, S. A. Elec-torale de Baviere reclame son droit, et comme Elle ne veut rien au de là de ce qui lui appartient de justice, Elle demande l'inspection du Testament et Codicille de l'Empereur Ferdinand I. qu'on ne scauroit lui refuser, etant des Instrumens communs Munic, ce 21. Octobre 1740.

#### No. II.

Erster Extract aus Königs Ferdinandi Testam. d. d. 1. Jun. 1543.

**U**ad nachdem Uns der allmächtige Gott aus sondern seinen Gnaden mit treslichen grossen Ehren, König-reichen, Fürstenthümern und Landen begabet, Wir auch vermittelst göttl. Gnaden, mit der Durchleuchtigsten Für-skin, Frauen Anna Römischen, zu Hungarn und Böhheim ic. Königin, Erz-Herzogin zu Hesterreich ic. Unser freundlichen liebsten Gemahl in dem Stand der heil. Ehe erworben, und überkommen, und diser Zeit drey Söhne

Söhne und neun Töchter im Leben haben, benanntlich: Maximilian, Ferdinandum und Carl, Elisabeth, Anna, Maria, Magdalena, Catharina, Leonora, Margarita, Barbara und Helena; So ordnen und sezen Wür, wie ohne das von Gott und der Natur, und allen Rechten billich ist, vermeldt Unser liebste Sün- und Töchtern, so Wür, wie oblauth, jetzt im Leben haben, und auch die, so Wür noch künftiglich überkommen möchten, zu Unsern unwidersprechlichen wahren, und rechten Erben, nach unsern tödlichen Abgang unsre Königreiche, Fürstenthumb Land und Leut ohn Männlichs Erzung und Verhinderung erblich zu besitzen, zu regieren, zu niesen, u. damit zu handlen, wie hernach folgt,

Nemblich soll unser Sohn Erz-Herzog Maximilian, als der ältest nach Unseren tödlichen Abgang eintreten in die Regirung bayder Unserer Königreich Hungarn und Böhmen, dieselbigen mit allen ihre zugehörigen, und anhängigen Königreichen, Fürstenthumben, Margrasshaften, Landen und Leuten erblich regiren, inhaben, besitzen, nutzen und niesen, von den andern unsern Söhnen und Erben daran ungeirret, und unverhindert. Ob und so fer aber bemelter unser Sohn Maximilian vor oder nach Unserm Absterben ohne Eheliche Leibs-Erben Todts vergienge, als dann soll unser Sohn Ferdinand, und im Fahl, seines gleichmässigen Abgang je der ältest unser Sohn zu erbl. Regierung obbestimmt Königreich, und Landen ohne männlichs Verhinderung kommen und eintreten. So viel aber unser Nider- Ober- und Vorder- Österreichische Erb-Land damit Wür vom Allmächtigen, und unsern löbl. Voreltern begabt: desgleichen auch unser Gerechtigkeit der Sechzig Tausend Ducaten, jährlich, und erbl. Einkommens, so Uns von Weyland unser lieben Anherren König Ferdinandum von Hispanien seel. Gedächtnus im Königreich Neapols legiert, und verschafft: und von der Röm. Kayserl. Majest. unsern lieben

lieben Brüdern, und Herrn auf gewisen Stücken verschrieben seyn, belangt, haben Wür gnädiglich und väterl. zu Gemüth geführet, und betrachtet, welcher maßen bey bemeldten unjeren Löbl. Vor-Eltern weisl. herkommen, bedacht und erhalten worden, daß Sy die Bertheilung unjern Erbl. Fürstenthumben, und Lande je zu Zeiten verhüttet, sondern dieselben durch Einträchtige gemaine und gesamte Regirung, oder Freydl. Auszaigung, ungethauft regiert, und verschen: dar durch dann sonder Zweifel unser Löbl. Haus Oesterreich an Würden, Eeren, Landen und Leuthen, so viel mehr statlich aufgenommen und sich von den Gnaden des Allmächtigen also weit erbraitet hat. Dennoch, und damit dann solch unseres Hauses Oesterreichs hergebrachte, und erlangte Hoheit, und Aufnehmen nach Unsern Abgang, mit wenigen dan bey unsern und unserer Vorfahrern Zeiten erhalten, und nit geminderet noch verringert werde; So wollen Wür unser liebste Süne aus rechter wahrer Treu ganz väterlich vermant und ersucht haben, daß Sy unserer, und ihrer Elt Vorderen Fußstapfen gehorsamlich und gutwillig nachfolgen, und angeregte Berthailung ihnen selbst und ihren Landen und Leuthen, zu Eere, Nutz, Trost und Wohlfahrt gleicher Weise umgehen, und vermeiden, sondern sich einträchtiger gesamter, ungethaufter brüderl. und friedl. Regierung bestleissen und gebrauchen wollen; Insonderheit aber sezen, ordnen, und meynen Wür, daß das zum wenigsten und in all Wege, alle Thailung zwischen unserer liebsten Söhnen, soviel und lang, bis unser jüngster Sohn, so wir nach uns verlassen werden, das achtzehende Jahr seines Alters vollkommenlich erraicht, gar und gänzlich eingestellt und verschoben werde. Und damit obbestimmt unser Erb-Lande mittler Zeit in beruheten Weesen, Fried, und gemach desto begemmer regirt, erhalten und beschirmt werden mögen; So ordnen und wollen Wür,

Wann

Wann uns der Allmächtig, nach seinem göttlichen Willen, auf dieser Welt erforderl, daß alsdann nach unsern tödlichen Abgang beide unjer geliebte Söhne, Erz-Herzog Maximilian, und Erz-Herzog Ferdinand, deren beiden mannbahre Jahr nunmehr täglich herznähren, für sich selbst, auch an statt und im Rahmen ihrer Unmündigen jüngern Brüder, so Wür nach uns verlassen werden, all- und unser Nieder- Ober- und Vor- der Oesterreichische Land, samt allen ihren incorporirten und anhängigen Fürstenthumen, Marggräffschaf- ten, Landgräffschafsten, Graffschafsten, Herrschafsten, Schloßern, Stätten, Leuthen, Gütern, Zöllen, Mauten, Außschlägen, Renten, Nutzungen und Gilten, auch den ob bemeldten sechzig tausend Dueaten Neapolitanischen Legats mit allen anderen ihren Zugehörungen, Gewaltsamen und Herrlichkeiten, davon gängl. nichts ausgenommen als ohngeheilte Brüder, und Erben, ge- mainlich, glücklich und treulich inhaben, regieren, verwalten, nutzen, niesen, und beschirmen, und also ihren jüngeren Gebrüderen, und Schwesteren unserer Söhne, und Töchtern, Vorgeher, Versorger, und Verweser seyn, auch dieselben ihren Eeren, Würden und hohen Herkommen nach stattlich unterhalten sollen: Alles nach Römischer Kayserl. Maj. und unser freundlich liebsten Gemahel Rath, auch soviel und lang, bis unser jün- gster Sohn, wie ob laut, das achtzehende Jahr seines Alters erraicht. Wür wollen auch bemelten unsern liebsten Söhnen ernstlich aufgelegt, und eingebun- den haben, all und jede Heiraths- Handlungen, und Abreden, so Wür in Zeit unsers Lebens etlicher un- serer geliebten Töchteren halben, unsern Landen und Leuthen zu gut, Nutz und Wolfart angenom- men, und bewilligt haben, oder noch annehmen, und bewilligen werden, gestracks, und ohne alle Wiederred vestiglich zu halten, und zwölltlichen, und so sich aber zutragen sollte, daß unseren lieben Töchte- ren,

ren, so Wür nach uns unverheurath verlassen, vor- oder nach Endung ihrer vogtbaren Jahre eheliche Hei- rath ihren Stand und Herkommen gemäß zustinden; Als dann sollen Sy durch bemelt unsere zweien ältesten Sün nach Röm. Kayserl. Majest. unser geliebten Ge- mahel, auch unserer Königreich und Erb-Lande Rath verheurath, und ihr jeden zu rechten Heurath-Gut, Haimsteur, und für ihren gebührenden Vätter- und Mütterlichen Erbtheil, ain hundert tausend Gulden Rheinisch, und an Kleinoter, Klauder Silber-Geschür, Hausrath, und anderen bis in zwanzig tausend Gul- den werth, oder so viel Gelts dafür, nach unserer Söhn Gesfallen, zu ehrl. Absfertigung bewilligt, und er- legt, und der halbe Thail, von unsern Königreichen, und derselben incorporirten Fürstenthume, und der an- dere halb Thail, von unsern Oesterreichischen Erb-Lan- de Einkommen bezahlt werden, darin Sy auch berüht unser Königreich, und Erb-Lande, um ihr Hülff und Steur, wie von Alter Herkommen ansuchen mögen, sie sich sonders Zweifels gehorsamlich erzeigen werden, mit welcher Haimsteur und Absfertigung, auch all- und jed unsern Töchtern, begniegig seyn, und sich dagegen aller vätterl. und Mütterl. Erb-Gerech- tigkeit gegen unsern Söhnen, auch der Kayf. Maj. als gebornten Erz-Herzogen zu Oesterreich Sr. Majest. und unsren männlichen Leibs-Erben für, und für verzeihen sollen. Allermassen, und gestalt, wie es mit unseren liebsten Töchtern, so Wür bisher verheurathet haben, und noch verheurathen möchten, gehalten worden, und bey unserm Haus Oesterreich löbl. Herkommen, und gebräuchig ist. Und ob gleich- wol von einer oder mehr unsern Töchteren solche Ver- zicht, aus was Ursachen das wäre, nit geschähe, so sollen Sy doch gegen Einrichtung und Empfanhung obbe- stimmter Haimsteur, und Absfertigung, von aller vät- terlichen und Mütterl. Erbschafft aussgeschlossen, und ihnen unsere liebste Söhne, ferner noch weiter nichts schuldig seyn ic.

Zwey-

## Dreyter Extract.

Begebe sich aber, daß nach den Willen des Allmächtigen, unser freundliche liebste Gemahel, und all unsre Schöne ohne Ehelichen Leibs-Erben mit Tod abgiengen, welches Gott der Herr lang genädiglich verbüttet wölle, so soll aus unsren verlassenen Töchteren Eine obbemelte Königreich Hungarn, und Böhmen, samt derselbigen Anhängigen Landen, als rechte Erbin innhaben und besitzen, und wiewohl Wür verschiedner Jahren den Ständen unserer Kron Böhmen aus Unwissenheit eine Recognition gegeben, das die Töchteren bemelt Königreich Böhmen nit erben sollen, so ist doch folgender Zeit in berührtes unseres Königreichs Böhmen alten lobslichen Freyheiten, und sonderlich Weyland Kayser Carls Bull lauter und klar befunden worden, daß nach Abgang des männlichen Stammes die Königl. Töchtern des Königreichs fäbig seyn, und daß an Sie fallen soll.

Ermahnun und ersuchen hierauf berührter unserer Königreich und Lande und fürnehmlich unserer Kron Böhmen Stände und Unterthanen ihrer Pflicht, daß sie in solchem Fahl allein unserer Töchter Eine, und sonst kein andern Herrn annehmen, noch erkennen, Dero selben auch allen Gehorsam leisten, und ob ihr als getreue Unterthanen halten wöllen.

## Dritter Extract.

Dagegen sollen die Kayserl. Majestät, oder derselben Eheliche Manns-Erben unsre geliebte Töchtern, mit dem hieobbestimmbten Heirath-Guet und Fertigung, wie oblaut, versehen und absertigen, und darzu von wegen der Erbschaffen, so nicht Lehen seyn, unter bemelt unsre Töchtere, so vil deren außerhalb dero, so zue unseren Königreichen thommen, und die besitzen würdet, im Leben seyn, für all Ihr Recht, Gerechtigkeit, und Ansprach, dreymahl hundert tausend Gulden

den Reichisch zugleich austaiilen, aber alle Elainater, Silbergeschirr und ander sarenden Hab, sollen unsren nachgelassenen Töchtern nach solcher Vertigung und Theylung vor oder nachdem Sie verheyrat, an Eeliche Leibs-Erben Todts vergiengen, die sollen von den andern Ihren Schwestern, und derselben Kindern, wie sich gepürt, gerbt werden.

Ob sich dan aus Götl. Schickung zutrige, daß die Kayserl. Majestät, unser lieber Bruder und Herr, auch ohne Männliche Leibs-Erben absturze, oder nach derselben Ableiben Sr. Majestät Manns-Stammen verginge, als dan sollen unsere Österreichische Land fallen und erben an die Ort und Ende, dahin sie von Recht und Billigkeit wegen gehören.

## Vierter Extract.

Wir mögen auch aus getreuer väterlicher Lieb nicht unterlassen, unsre freundlich geliebte Schöne zu erinden, das Wür vor Jahren um den Anfang unserer Königlichen Regierung unsers Königreichs Böhmen, auf fleißig Aufhalten unsrer Kron Böhmen Stände, und aus Unwissenheit des rechten Grunds desselben unsers Königreichs Böhmen Stände eine offene versertigellurkundt geben, daß sie aus freiem Willen zu ihrem König gewählt, u. angenommen hätten, aber verschiner Zeit als in Besuchtigung unsers Königreichs Böhmen Freyheiten und Rechten unter andern, und sonderlich unsres Vorfahren Weyland Kayser Carl des Bierdten hochlobl. Gedächtniß Bull lauter befunden worden, daß unser Königreich Böhmen allerweil vom Königl. Blut Mann- oder Weiblichen Personen vorhanden, zu der Stände-Wahl nicht kommen mag, sondern an die überblibenen des Königl. Geblüts Personen fallen soll, so haben Wür mit ermelter unsrer Kron Böhmen Ständen so vil gehandelt, daß Sie Uns obberührt Urkundt und Recognition wider herausgegeben, und erkeunt haben, daß solch König-

reich nicht, durch ihr Wahl, sondern durch rechte Erbschaft und Succession an unser liebste Gemahel lobl. und sel. Gedächtnus, als ihr Erb-Königin und Frauen gefallen, und Sie an Uns kommen seye, welches alles Ihrem Lübben zu wissen, und sich darnach zu richten habe, Wür nutz, und gut seyn achten. Und nachdem Wür in vilbenannten unserm Testament gesetzet, und geordnet haben, wo all unser geliebte Söhne ohne Ehel. Leibs-Erben ( daß Gott gnädiglich verhüten wolle) abgiengen, daß alsdann aus unsern Töchtern Eine unsere Königreich Hungarn und Böhmen mit sambt derselben anhängigen Landen als rechte Erbin haben, und besitzen soll, so lassen Wür es noch dabey beruhern, und beleiben, mit dieser angehefteten lautern Erklärung, die Wür hies mit thun, daß in solchem Fahl bemelte unsere Königreich Böhmen, und Hungarn sambt ihren anhängigen Landen an unser älteste Tochter, so zu derselben Zeit im Leben seyn wälder, erben, und fassen soll, und dieweil Wür hievor in obberührten unserm Testament vällerl. Verordnung und Fürschein gehan, wie unsere geliebte Töchtern alle ausgesteurt, und was Ihr ieder an Kleinotern und fahrendem Hab gegeben werden soll, so lassen Wür es auch nochmalen dabey bleiben, mit diesem Anhang und mehreren Verordnung, daß Wür auf mehr benannter unser freundlichsten liebsten Gemahl sel. und lobl. Gedächtnus freundlichs bitten biemit sezen, ordnen und wollen, daß unser geliebten Tochter Catharina zehn tausend Gulden werth mehr dann der andern unsern geliebten Töchtern einer von uns verordnet ist, an fahrenden Hab, Kleinoter oder Paarschafft gegeben, und entrichtet werden solle. Und nachdem Wür unsere geliebte Töchteren, Annam und Mariam, des verschienenen 46 Jahrs verhey Rath, aber Ihr Heurath-Gut nicht bezahlt, sondern zugesagt und versprochen, Ihren Liebben dasselb inner-

innerhalb zweyen Jahren demnächst zu entrichten, so ist unjer vällerl. freundlicher Will und Beselch, wo Wür nach der Ordnung Gottes von Todis-wegen abgängen, ehedann Ihnen Lübben solch ihr Heurath-Gut gänzlich vergnüget wurde, daß unsre geliebte Söhne derselbigen unserer geliebten Tochter Heurath-Gut ohnsauml. entrichten und bezahlen, Wür ordnen, und wollen anch, wo unserer geliebten Tochter einer, oder mehr zu Zeiten Ihrer Absfertigung, oder hernach in unserem Leben über ihr Heurath-Gut an Kleinotern, und fahrender Haab nicht so vil gegeben wurde, als Wür ihr laut vilberührtes unsers Testament, und dann auch unser geliebten Tochter Catharina nach Aufweisung dieses unsers Codicills verordnet und verschafft haben, daß nach unserem tödtlichen Abgang unsere geliebte Söhne Ihr jeder dasselbig volkümlich erstatten und aufrichten.

Da nun von selbsten leicht zu erachten, daß man Chur-Bayerischer Seits, dieses vorstehende Circular-Rescript nicht unbeantwortet gelassen, so müssen wir dem Leser melden, daß solches in weitläufigen Anmerkungen über besagtes Circular-Rescript geschehe, worinnen die Ansprüche des Durchl. Chur-Hauses Bayern auf die Österreichische Verlassenschaft, umständlich ausgeführt worden, nebst einer vollständigen Erzählung der zwischen dem höchst. seligen Kaiser und dem Chur-Hause Bayern deshalbigen gepflogenen Unterhandlungen. Dieses Impressum scheint allzunichtig, als daß wir dem Leser nur einen Auszug davon mittheilen sollten, zumal es leicht geschehen könnte, daß wir uns dadurch unschuldig des Vorwurfs einer Parthenlichkeit aussuchen würden, dahero wollen wir nach unserer Gewohnheit diese Anmerkungen lieber in einen so engen Raum als möglich einschliessen, und dennoch den völligen Inhalt davon allhier nachstehend mittheilen.

## Anmerckungen

**S**chro Kayserl. und Königl. Maj. Ferdinandus I. nach  
dem Sie Ihr Testament de dato den 1. Junii 1543  
verfasset, haben im drittem Jahr hinnach Ihre Frau  
Tochter Königin Annam Erz-Herzogin, an Herzogen  
Albrecht in Bayrn, Herzogen Wilhelms Hr. Sohn,  
zu verehelichen entschlossen, und hierüber die Ehe-Pacten  
unterm 19. Junii 1546. dergestalten errichtet, als nach  
folgender Behalt, welcher stündl. mit dem wahren, un-  
verfälschten Originali beleget werden kan, mit denere  
ausgedruckten aigentlichen Formalien und Worten in  
in sich hältet sc. "Und hierauf haben Wür Herzog Wil-  
helm für Uns, und für Unsern Sohn, Herzogen Al-  
brecht, bewilliget, daß bemelte Unsere Liebe Tochter,  
Königin Anna, so bald Ihr Liebden, und bemedter  
Unser Sohn einander die Ehe in aigner Person ver-  
sprechen, ehe dann Sye beyschaffen, sich gegen dem ob-  
bestimmbten Heurath-Guth und Haimbsteuer mit not-  
türfigen Briefen und Verschreibungen verzeichen soll,  
alles Vätterlich und Mütterlichen Erfsalls, doch  
dergesetzt, so der Mannlich Stam des Haus Oesterreich  
darinnen die Römische Kayserl. Maj. (Carl der 5te) als  
vill das Königreich Ungarn, und desselben zugehörige Pro-  
vincien, und Land, auch das Erz-Herzogthum Oester-  
reich, und andere des Haus Oesterreich Fürstenthumb, und  
Land mit samt ihren Zugehörungen antrifft, sowohl als  
die ob bemelte Römisch Königl. Maj. mit beider Ihrer  
Majestätkten Männlichen Stammens, für und für zuraten,  
verstanden, und begriffen seyn soll, abgiengen, und es zu  
Edchteren fäme, daß alsdann Sye, und Ihrer Liebden Er-  
ben, so vil bemeltes Königreich Ungarn und desselben zuge-  
hörigen Provincien, und gleichermassen das Haus Oester-  
reich, und desselben Fürstenthumb, Land, und Leuth be-  
planzt, alles das zu erben zugelassen werden sollen, was Sye  
von Rechtswegen billich erben mögen; So vil aber belan-  
gend ist das Königreich Böhamb, und dessen incorporritte,  
und zugehörige Land, und Leuth, und ander Unser, und Un-  
serer frändlich geliebsten Gemachel des Römischen zu  
Hungari, und Böhamb Königin Haab, und Güter, lies-  
gend und fahrend, so Wür rezo haben, oder Wür, und Un-  
ser

ser freundl. lieber Sohn, und derselben Erben, Manns-  
Person, künftiglich überkommen werden, der allenthalben  
soll sich bemelte Unser Tochter, Königin Anna, allein ge-  
gen Uns und Unseren Söhnen, und derselben Erben, Mann-  
lichen Stammens, chel- geborenen verzeichen, und wann  
sich gefuegte, daß Wür, Unsere Söhne, und derselben Er-  
ben, Mannlichen Stammens abgiengen, und keiner mehr  
verhanden seyn würde, alsdann sollen, und mögen ge-  
dachte Unser Tochter, Königin Anna, und Ihrer Lieb Er-  
ben alles das erben, das Ihnen von Recht, und Billigkeit  
wegen zu erben zwehet, gleichermaß, als einige Vericht  
mit geschehen wäre. Und solchen Vericht soll auch Unser  
Sohn, Herzog Albrecht, ratificiren, genehm halten, und  
mit, und neben seiner Lieb Gemachel besiglen, und verfer-  
tigen.

Gestalten dann die unterm 5. Juli 1546. aus-  
gestellte Vericht dem Behalt dieser Pacten durchgehend,  
und gänzlichen gleichlautend, jedoch mit dem angehäng-  
ten expressen Beysaz, ist, daß, Formalia. Wo Unser  
gnädigster lieber Herr, und Vatter der Römische Kön-  
ig, auch Unser frändliche liebe Brüder und derselben  
eheliche Mannliche Erben, und Nachkommen  
Manns-Personen ohne eheliche Mannliche Leib-  
Erben, abgiengen, und ihr keiner mehr verhanden  
wäre. Uns, Unseren Erben, und Nachkommen  
Unser Erb-Gerechtigkeit, und Forderung zu denselben  
Königreich Böhamb, und desselben zugehörigen  
Landen und Leuthen in allweeg unverschert, und  
frey bevorstehen soll, alles das zu erben, was Wür  
von Rechts-Greyheit, und Gebrauchs wegen billich  
erben mögen.

Höchst-besagt Ihre Kayserl. Maj. haben in Ih-  
rem obbesagten vorhero gemachten Testament Svo Uind  
nach dem Uns sc. sc. alle Ihre Herren Söhne, und  
Frauen Töchter, Deren ersten Drey, und letzteren  
neun damahalen im Leben waren, wie ohne das von  
Gott und der Natur, und allen Rechten billig ist,  
nach einander benanlichen in der Ordnung zu Erben

eingesetzt, daß dero Hr. Sohn Erz-Herzog Maximilian, als der älteste, nach Ihrem tödtlichen Abgang in die Regierung beyder Königreichen Ungarn und Böhmen, und all selbige Zugehörden eintreten, ob und so fern aber bemelter ältester Hr. Sohn, Erz-Herzog Maximilian, vor, oder nach Ihrer Kaiserl. Maj. Absterben ohne eheliche Leibs-Erben Todts verginge, alsdann Dero zweyter Sohn, Erz-Herzog Ferdinand, und in Fahl seines gleichmäßigen Abgangs in der ältesten Ihrer Söhne zu erblich Regierung obbestimpter Königreich und Landen ohne Männiglich's Verhinderung kommen, und eintreten solle.

So viel aber die Nider- und Vorder-Oesterreichische Erb-Land belanget, haben höchst-erdent Ihr Kaisersl. Maj. Ihre Herren Söhne Väterlich ermahnet, daß Sie zu Ihrer Landen und Leuten Ehre, Nutz, Trost, und Wohlfarth, derselben Zertheilung umbgehen, sondern sich einträchtig, gesamter, ungeheilter Brüderlicher, und freundlicher Regierung befleissen, und gebrauchen wollen.

Gleich dann in verstandener unter denen Herren Söhnen gemachten Successions-Ordnung Kaisers Maximiliano seine beede Hrn. Söhne Rudolph, und hinauch auch Matthias, nach diesen beeden aber, mit Abschluß der Frauen Erz-Herzoginnen, des Caroli, Erz-Herzogen aus Steuermark Sohn, Ferdinandus II. in der Regierung succediret haben, so liget hieraus von selbsten klar an Tag, daß Ihre Kaisersl. Majest. Ferdinandus II. unter den Worten eheliche Leibs-Erben keine andere, als Männliche Leibs-Erben verstanden haben könne, weilen ansonsten, da die Wort Eheliche Leibs-Erben auch die Frauen eingeschlossen haben sollten, denen übrigen Erz-Herzogen, und deren Mannl. Erben der Eintritt in die Regierung so lang und viel nit hätte gestattet werden können, als von Kaisers Maximiliani Frauen Löchtern ainige hinderbliebene Eheliche

Leibs-Erben verhanden gewesen wäret. Das widge aber, daß nehmlich unter dem Namen der Ehelichen Leibs-Erben allein der Männliche Stamm verstanden seye, ergiebet sich mehrmalen aus dem Buchstäblichen Behalt Kaisers Ferdinand I. Testament, welches erst seithero von Wien in Abschriften nach dem vollen Behalt mitgethaillt worden, so unstreitiger, als Seine Majest. in dem nachfolgenden Svo ausdrücklich geordnet. „Aber all Unser Oesterreichische Erblände, sie seyen Lehen, oder aigen, sambt allen Geschütz, Artalerey und Munition sollen dißmahl's nach Abgang unsers männlichen Stammens an die Römisch Kaisersl. Maj. (Carl den 1ten) Unseren lieben Brüdern, und Sr. Majest. Männliche Leibs-Erben erblich fallen, und kommen, und sonst niemand derselben Lande rechte Erbfürsten und Herrn seyn, Ihnen auch von unseren Unterthanen die gebührliche Pflicht, und Erb-Huldigung, wie sich gebührt, gehorsamlich beschehen. Dagegen sollen die Kaisersliche Majestät oder derselben Eheliche Manns-Erben, Unsere geliebte Löchtern mit dem hieob bestimmbten Heinrich-Guth, und Vergütung, wie oblat, verschen und absertigen, und darzu von wegen der Erbschaften, so mit Lehen seyen, unter bewelt unsernen Löchteren, so vil deren außerhalb Dero, so zu unseren Königreichen kommen, und die besitzen wird, im Leben sehn, für all Ihr Recht, Gerechtigkeit, und Ansprach dreymahl hundert tausend Gulden Rheinisch zugleich austhailen, aber alle Kleinoder, Silber-Geschürr, und fahrende Haab soll Unsern nachgelassenen Löchteren erblich zuseien, folgen und bleiben. &c. &c. Woraus sich klar vorleget, wie Ihre Königl. Majestät nach Abgang Ihres teutschen Männlichen Stammens; und mit beederley Geschlechts, sogleich die Erbschaft der Königreich an Dero Frau Löchter zufallen: und dann zum Unterschaid

anderer, geordnet haben, daß mit Ausschluß selbiger Frauen Tochter, nach Abgang ihres Mannlichen Stamms, so die Königreich besitzen würdet, an die übrigen Frauen Töchter durch die Mannliche, sohin in die Lande von Oesterreich eintretende Spanische Linie, die ersagte dreymahl hundert tausend Gulden entrichtet, und ausgethalet werden sollen.

Da hingegen in dem gemelten Testamente svo begebe sich aber sc. sc. der Königreich Hungarn und Böhmb halber sich sonderbahr verordnet findet, daß, wann, Formalia, „Unsere fraindlich giebst Gema-  
„bel, und unsre Söhne ohne Eheliche Leibs-Erben mit  
„Todt vergiengen, Aine auf unsern verlaßnen Töch-  
„teren obbemelte Königreich Hungarn, und Böhmb  
„samt derselben anhängigen Landen als rechte Erbin  
„inhaben, und besitzen solle.“ Welche Substit. ion  
Ihre Königl. Maj. hinnach in Ihrem unterm 4. Febr.  
1547. versertigten Codicill noch klarer bestätigt, „daß  
„Sie es noch darbey mit dieser angehesten lautheren  
„Erklärung beruehen, und beleiben lassen, daß in obbe-  
„ruhrem Fahl, wann nemlichen alle Dero Hrn. Söh-  
„ne ohne Eheliche Leibs-Erben abgiengen, beimelte  
„Dero Königreich Böhmb, und Hungarn samt ihren  
„anhängigen Landen an Dero älteste Frau Tochter,  
„so zu derselben Zeit im Leben seyn würdet, erben, und  
„fallen soll. Wenn je allhier unter denen Worten  
Eheliche Leibs-Erben der Durchleuchtigste Testator  
Mann- und Weibliches Geschlecht verstanden haben  
sollte, wäre mithin wohl unnothig gewesen, Aine auf  
seinen Frauen Töchteren zur Succession zu berueffen  
weilen derselben bey Aufgang des Mann- und Weibli-  
chen Oesterr. Stammes solche von selbst gebühret hät-  
te, und von niemand in der Welt hätte stirtig gemacht  
werden mögen; Ihr Königl. Maj. Ferdinandus ha-  
ben also durch diese benantliche Leuterik, und Sub-  
stitution Ainer seiner Frauen Töchter abermahlen klar,  
und

und deutlichen angezaiget, daß nach Aufgang seiner  
Mannlichen Descendenz Er keine andere Töchter, als  
eine aus denen Seinigen zur Erbschaft kommen las-  
sen wolle.

Gleich nun dieses Codicill den 4. Febr. 1547. mit-  
hin fast ein Jahr später, als obangezogene Heurath-  
Pacta vom 19. Junii 1546. errichtet worden, so will  
sich hieraus ferner mit der geschehenen Abänderung  
Ainer, benantlichen, in die älteste Frau Tochter aber-  
mahlen klar ergeben, daß mit solcher Abänderung Ihre  
Königl. Majest. die Rücksicht auf Ihre in das Haus  
Bayrn verehelichte Frau Tochter Anna (welche da-  
mahlen schon, nach Ableiben Ihrer älteren Frauen  
Schwester, Elisabeth, sowohl, als bey Hinritt Ihres  
Herren Vatern, Kaisers Ferdinand, die älteste ware)  
und die derentwegen von Dero errichtete solemne Heu-  
rath-Pacta, Verzicht, und daß hierinnen mit so deut-  
lichen Umständen aufrückentlich vorbehaltene Succes-  
sions-Recht wohl bedächtlichen so mehr genommen ha-  
ben müssen, als Sie Frau Tochter sich nur allein für  
den Manlichen Erz-Herzgl. Oesterreich. Stammen  
verzeichen darßen, und Ihr dabey mit sonderheitlicher  
Aufrückung reserviret worden, daß nach dessen Abgang  
Ihro, Ihren Erben, und Nachkommen Ihre Erb-  
Gerechtigkeit, und Forderung, wie diese auf das Kö-  
nigreich Ungarn, und alle Oesterr. Lande, nach erlosche-  
ner beider Ferdinandisch- und Carolinischer Spanischer  
Linie allschon vorbehalten ware, also auch zu dem Kö-  
nigreich Böhmb, und desselbigen zugehörigen Landen,  
und Leuthen in allweg unverleht, und frey bevorste-  
hen soll, mitls welchen Worien Erb-Gerechtigkeit  
und Forderung Ihre der Königl. Princezin ratione der  
Königreich Ungarn, und Böhmb habende Recht von  
selbst in einer mehreren Stärke und vil-giltigeren Wür-  
kung angedeutet werden, als Ihre Königl. Maj. eben  
auch in vorgezählten erst zu handen kommenden Testa-  
ment

ment s. und nachdem Wür gedacht unserem Sohne, Erz-Herzogen Maximilian zc. zc. Die Haltung einer ziemlichen Gleichheit mit andern ihren Hrn. Brüderen in denen Erb-Ländern anbefohlen, in Respect derer Herren Söhnen, Erz-Herzogen Ferdinands und Carls, dieser nembl. Wort sich gebrauchet, daß Erz-Herz. Maximilan in den nächsten zwauen Jahren mit unserem Sune Erz-Herz. Ferdinand, für sich selbst und an statt seiner lieb jüngern Brüderen (Erz-Herzogen Carls) obbesümbter ihrer Erb-Gerechtigkeiten nach ziemlichen Dingen Brüderlich vergleichen sollen. Durch welches Wort Erb-Gerechtigkeit nit die Weibliche bloße Abfertigung verstanden zu seyn, sondern die reservirte Erb- und Successions-Gerechtigkeit sich sagen, und wohl kräftig an Tag legen will.

Wessentwegen Sie Ihre Kön. Maj. hierauf berührt Ihres Königreichs Lande, und fürnehmlichen ihrer Kron Böhamb Stände und Unterthanen ihrer Pflicht, daß sie in solchen Fahl allein unser (Ihrer Tochter) Anna, und sonst kein anderen Herrn annehmen, noch erkennen, derselben auch allen Gehorsamb laisten, und ob ihr als getrene Unterthanen halten wollen, ermahnet und ersucht haben. Die Extracte des Testaments und Codicills liegen zu jedwedern Ersehen nach den wahren Behalt bey, in welchem solche dem Chur-Bayrischen Gesandten in Wienn von selbigem Ministerio mitgetheilt worden.

Dabey dann die Worte, daß im Fahl Abgangs des Mannl. Österreich. Stammens die bewelte Königreich Böhamb, und Hungarn Vermög des Codicills an Unsere älteste Tochter fallen sollen, so weniger auf andre hinnach gefolgte Frauen Töchter, und Erz-Herzoginnen ausgedeutet werden mögen, als dei Gottsel. Kaiser allainigen qafänglich Anna auf seinen verlassenen Frauen Töchtern, auf welchen er hinnach seine älteste zum Erben benamset, substituirt, prädicigit, und disfalls

falls seiner unter denen Herren Söhnen gemachten Successions-Ordnung, daß alzeit der ältere vor den jüngern in die Regierung der Königreiche eintreten solle, natürlichen auch in transitu folch Erz-Herzoglichen Manns-Stamme ad Föminas mit Vorirung seiner ältesten Frauen Tochter gefolget, nitweniger mitts der von Ihme selbst errichteten Heuraths-Pacten, und mit zweigestandenen feyerlichen Successions-Borbehalt erfordereten Verzicht geordnet hat, daß Sye, und Ihre Erben, und Nachkommen die besagte Königreich so dann zu erben haben solle. Welche Leben in beiden erſtge- dachten Instrumenten expresse Se. Maj. benahmset, und weder von der ganz separatim reservirten Kron Böhamb, noch anderen Königreichen, und Ländern ausge- schlossen sondern gleich oben gemeldet, mit sonderen Aus- druckungen determinatim vocret und nit haben wollen, daß diese Ihre Frau Tochter nach Abgang Mannlichen Stammens auf die letztere nachgebohrne Erz-Herzoginnen, so derselben Zeit (nemlichen dem Successions- Fall) im Leben seyn würden, in der Erb-Folge hinaus- gesetzt werden solle, weilen Se. Maj. in denen Pactis dotalibus nit ohne Ursach vor Sye, Ihre Erben, und Nachkommenschaft ihre Erb-Gerechtigkeit, und Förderung reservirt, folgsamb hierdurch die Sach, wo sie Königin Anna sich der Zeit noch in ihrigen Jure re- präsentatiois richtig in Leben findet, klar gemacht, und in dem Svo ihres Testaments: „Ob sich denn aus Gött- licher Schickung zutrige, daß die Kayserl. Maj. (Ca- „rolus V.) Unser lieber Bruder und Herr auch ohne Mannliche Leibs-Erben abstürbe, oder nach Derselben Ableiben Sr. Maj. Manns-Stamm vergienge, abermahlen austrücklich geordnet haben, „alsdann sollen Unsere Österreichische Lande fallen, und erben an die Orth, und Ende, dahin sie von Recht- und Bil- lichkeit wegen gehören. Welches wohl nit anderst, als auf jene Frau verstanden werden mag, welcher der nah-

nahmestlichen Vocations- und Alters-Ordnung nach, mitls der Heuraths-Pacten der Eintritt reserviret worden, dabey obiger Zusatz, wann auch Thre Kaiserl. Maj. (Carl V.) ohne Mannl. Erben absturbe, mitls solcher relativen Ausstrukung mehrmahlen zu erkennen givet, daß es mit dem Wort-Begriff seiner Herren Söhnen Ehelichen Leibs-Erben gleichen Verstand auf das Mannliche Geschlecht gehabt, also daß derley so- lennigste, und mit sonderen Bedacht, unter zwayen Thailen errichtete Contract, und Pactitata, wann auch in dem nachgesolgten Codicill Ferdinandi I. (so doch nit ist,) was anders Disponiret wordē wäre, sich ohne beider Thailen geschehene Einwilligung, als die Rechte befantermassen sagen, abändern zu lassen, oder hiervon auen Thail abzugehen nit verlaubt, und wohl eine wider Recht genommene Subtilität wäre, daß wo die Haupt-Instrumenta, nemblichen das Testament, Codicill, und errichtete Verträg ein ganz anders ausweisen, man von Seiten Österreich sagen, und groß machen solle, daß die in dem Ferdinandischen Testament einlaufende Wort Eheliche Leibs-Erben auf alle zukünftige Erz-Herzoginnen vermainet, und dan auch die Succession nit eben, als die in Gott ruhende Kaiserl. Maj. Ferdinandus I. von welchem denen Österreichischen Landen beede Königreich Ungarn, und Böhamb beygebracht worden, und er mithin als primus Acquirens, deme hierinfalls zu disponiren die Recht den Gewalt beylegen, anzuschen ist, mit Unser, oder seiner ältesten, in das Haus von Bayern eingehurathen Frauen Tochter, und derselben Ehelichen Leibs-Erben, und Nachkommen mit grossen Bedacht geordnet haben, vorsichtich gerichtet seyn solle, von welcher ältesten Frauen Tochter non interrupta serie, auf Linie das ietzige Haus von Bayern absteiget, da doch dieser wahre Hergang der Sachen des Hauses von Bayern Successions-Recht der Welt allerdings klar, ferner auch vor Augen setzet, daß Thre Kaiserl. Maj. haubitsächl. auf Threr, wie in Mann-

Mannlichen, mit jederzeitiger Vocirung des ältesten Erz-Herzogen, und seiner Mannlichen Linie zu denen Königreichen gemachten Ordnung, auch in jenen Fahl wan bey deren Abgang die Succession zu Frauen kommen solle, unabweichlichen beharren wollen, und eben derentwegen in Testament sowohl, als in denen Heuraths-Pacten seiner Frauen Tochter keine andere Verzicht, als gegen den Erz-Herzoglichen Mannlichen Stammen übertragen, wo sonst man unter dem Generalen Namen der so benannten Ehelichen Leibs-Erben derer Herren Söhne oder die weiters nachgesolgte Frauen Tochter, nach Abgang solch Mannl. Stammens, in die Succession unmittelbar einzutreten haben solten, Dero Königl. Frau Tochter sich nit gegen die Mannl. allein, sondern generaliter gegen alle Descendiende Leibs-Erben, welches sonderlich zu bemerken kommt, mithin ebenmäßig gegen allen Frauen Tochteren hätte verzeihen müssen, und man Dero Verzicht, die bloß auf das Mannliche gehet, bey solcher Beschaffenheit niemahlen wurde angenommen haben.

Der allzeit, wie bey denen Erz-Herzogen also auch bey denen Erz-Herzoginen, der Geburt, und Alter nach, beyzubehalten verlangten Ordnung halber, ergibet sich zu allen Überflüß die weitere Proh aus deme, daß Thre Kaiserl. Maj. nach solch unterm 1. Junii 1543. verfaßten Ihren Testament die vorhero schon von Dero, und Dero Herrn Bruders, Kaysern Carl des fünften Maj. abgeordnete und begwalteten unterm 22. April 1535. mit eben oberdeuteten, damahls noch minderjährigen Herrn Herzogen Albrecht aus Bayrn, und seiner eben auch noch mindigen dritten Frauen Tochter Maria, Erz-Herzogin vorgangene Heuraths-Behandlung abgeändert, und Thme, Herzogen Albrecht, die so vielmal ermelte älteste Kbnigl. Frau Tochter Annam, in Absicht der vorgehobten Ordnung mit allmähligen Voraußgang der Aeltesten vermähllet haben; wobei sonderbar zu bemerken, daß in dieser Heuraths-Behandlung, welche stund

lichen in Originali vorgeleget werden kan, der versprochenen Braut Maria, und Ihren veriprochenen künftigen Ehe-Gemachet, Herzogen Albrechten, die Verzeihung Ihres Väterlichen, und Mütterlich. Erbsahls auf eine ganz andere Art dergestalten ausgedungen worden, daß, „so der Mannliche Stamm des Hauses Österreich, darinnen die Römische Kaiserl. Majest. sowohl, als Königl. Maj. mit beederthal Mannlichen Stammen für und für zuraitten, verstanden und begriffen seynd, abgieng, und es zu Töchteren käme, als dann Sie jung Königin Maria, und Ihres Gemahl Erben, was Sie von Rechts-wegen billichen erben, gleich Mit-Erben seyn sollen.“ Woraus sich der grosse Unterschid der Verzicht, welche Ihre Königl. Maj. von der Aeltesten mit Ihren Descendenten, substituirten, und prädiligirten auf beide Königreich Ungarn und Böhamb, wie auch alle Österreichische Lande reservirten Frauen Erb-Tochter in Zurücksicht Ihrer Königl. Testamentar- und Fidei-Commissarischen Dispositionen erfordert haben, vonselbst ergivet, und erfordert, daß, wo keine Mit-Erbsschafft von weiters gefolgten Frauen Töchtern in all jenen, worüber schon von dem summo Legislatore & summo primo Aquirente in Abgang beedter, nemlichen Deutschen, und Spanisch Mannlich Österreichischen Linien disponiret, und seine älteste Frau Tochter als eine rechte Erbin erkläret worden, mehr statt haben kan, oder sich die hierüber errichtete solemne Tractaten vernichten lassen, solche von Rechts-wegen sich hervon, außer was nit disponiret sich findet, ausgeschlossen sehen.

Der unzweifliche Veranlaß zu solch Kaysers Ferdinand I. gerechtsten Dispositionen, und Heuraths-Pact vorinnern in Proloqvio sich vorangesezt findet, daß sie solchen zu Lob und Ehren, auch zu Auffnehmung, Mehrung und Bekräfftigung der Fraindschafft zwischen Unser beeder Häuser, Österreich und Bayrn, und

zu

zu unser beederseits Landen und Unterthanen mehren Einigkeit, Aufnehmen und Guten, fraindlichen geschlossen, und zu deren Besthaltung und Vollziehung, ihre Herren Söhne stracks und ohn alle Widerred nachtrücklichen in ihrem Testament, laut Extract suo Wir wollen auch ic ermahnet, seynd die Ihme nur allzu bekannt gewese rechtliche Anspruch und Forderungen, welche dem jetztmähligen Hauf von Bayrn von Zeit des Abgangs der Herzog Bayrisch zweyt Arnolphischen, vulgo Babenbergischen, auf die Österreichische Lande investit geweszen Linie, als ihr erworbene Patrimoniale angefallen, und darumb Herzog Ludwig, und Herzog Hainrich aus Bayrn, als Kaiser Rudolph der Erste Haupurgischen Geschlechts, seine beede Herren Söhne, Albrecht und Rudolph, mit solch Österreichischen Landen auf den befannten Reichs-Lag zu Augspurg An. 1283 erstenmahlis belehnet, in Unwesenheit und Angesicht des ganzen Reichs-Convents Ihre solemne Protestation und ewige Bewahrung über eines als des andern Belehnung, weilen nebenbei Herzog Rudolph auch auf die Schwäbische Lande investiret worden, eingewendet, und sich hierdurch Ihres Hauses Rechte, sowohl auf ihr uraltet Patrimonium Österreich, als hinnach von König Conradino verschaffte Lande von Schwaben auf ewige Zeit offen vorbehalten, und heiligt reserviret haben.

Die Continuation hieron folgt in dem nächst- und ungesäumt zu erscheinenden 28sten Stück.



Inhalt

Inhalt  
des Sieben und zwanzigsten Stücks.

- 1) Verzeichniß einiger neu-verordneten Prediger in Schlesien p. 156. sq.
- 2) Königl. Preuß. Convocations-Patent zur Huldigung des Districts disceits der Reiß p. 159
- 3) Slogauische Cammer-Verordnung wegen des Absfalls der Zoll-Gefälle p. 162
- 4) Verordnung im Saganischen Kreis wegen Einbringung der Steuern p. 164
- 5) Histor. Nachrichten von Nieder-Schlesien p. 164 sq.
- 6) Von den Königl. Preuß. Truppen in Ober-Schlesien p. 167
- 7) Capitulation der Stadt München p. 171. sq.
- 8) Ordre de Bataille der kön. Preuß. Armee bey dem Treffen bei Chotofiz p. 174
- 9) Declaration Thro Majest. des Königs von Preussen nach der Action in Böhmen p. 175
- 10) Cantonirungs-Quartiere der Königl. Pohl. und Churfürstl. Sächs. Armee in Böhmen 176 sq.
- 11) Von den Bewegungen der Königl. Französ. Armee in Böhmen p. 181
- 12) Capitulation der Stadt und Festung Eger p. 182 sq.
- 13) Reglement der Winter-Quartiere im Königreich Böhmen p. 186. sq.
- 14) Thro Kaiserl. Maj. Carl VI. Handschreiben an des Chur. von Bayern Orl. d. d. 30 Sept. 1740 - p. 193
- 15) Thro Churfürstl. Durchl. von Bayern Antwort-Schr. auf vorstehendes d. d. 22. Oct. 1740
- 16) Erstes Circular-Rescript der Königin von Ungarn an alle Königl. Ministros an auswärtigen Höfen, nebst behörigen Beylagen 206 sq.
- 17) Anmerkungen über das dem Publico gemein gemachte des Wienerischen Höfs Circular-Rescript, und neben andern dabey aus dem Testament und Codicill Kaisers Ferdinandi I. glorreichster Gedächtniß com-munizirte Extrakte die dermähligste Österreichische Erb-Folge betreffend p. 206. sq.

Gesamlede  
**Sachrichten**  
Und  
**Documente**  
Den  
gegenwärtigen Zustand  
Des Herzogthums Schlesiens,  
Königreich Böhmens, und Erz-Herzogthum  
Österreichs betreffend.



Acht und zwanzigstes Stück.

Anno 1742.